

Kinder-Tagespflege in Hessen von A - Z

**Eine Informationsbroschüre
für Eltern, Tagespflegeeltern und Interessierte**

1. Auflage

Impressum

Herausgeber: Hessisches Tagespflegebüro
c/o Stadt Maintal
Klosterhofstraße 4-6, 63477 Maintal
Email: tagespflege@stadt-maintal.de
Internet: www.sozialnetz.de/tagespflegebuero

Redaktion

& Gestaltung: Familien für Kinder gGmbH
Hans Thelen und Eveline Gerszonowicz

Copyright: © Familien für Kinder gGmbH
im Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern e.V.
Geisbergstraße 30, 10777 Berlin
Telefon 030 / 21 00 21 - 0
Internet: www.familien-fuer-kinder.de
E-Mail: info@familien-fuer-kinder.de

1. Auflage, September 2002

Alle in dieser Broschüre veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck - auch auszugsweise - ist nur mit Genehmigung der Familien für Kinder gGmbH gestattet.

Titelblatt

& Herstellung: Graph Druckula, Berlin

Die Veröffentlichung wurde vom Sozialministerium des Landes Hessen unterstützt und gefördert.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Sozialministerin des Landes Hessen.....	6
Vorwort des Herausgebers	8
Stichwörter	10
Abenteuer	10
Ärztliche Untersuchung.....	10
Ärztliche Versorgung im Notfall.....	10
Altersvorsorge	10
Arbeitslosengeld / Arbeitslosenhilfe	11
Arbeitslosenversicherung	12
Arbeitslosigkeit und Tagespflege.....	12
Aufsichtspflicht	13
Beratung	13
Beratungsstellen	14
Berufshaftpflichtversicherung	14
Betreuung durch Verwandte.....	15
Betreuungsentgelt	16
Betreuungszeit	16
Bundeserziehungsgeld	16
Eignung der Tagespflegeperson.....	17
Eingewöhnungszeit	17
Einrichtungsgegenstände.....	18
Elternabend	18
Elternbeiträge	18
Elternfragebogen.....	18
Elterngespräch.....	19
Elterntreffen/Informationsaustausch	19
Erfahrungsaustausch.....	19

Erste Hilfe	20
Erstgespräch	20
Erziehungsvorstellungen	21
Fachberatung	21
Fachtage	21
Fortbildungen	21
Geringfügige Beschäftigung	22
Geringfügig selbstständige Tätigkeit	22
Hessisches Tagespflegebüro	23
Infoheft „Tagespflege - Informationen aus Hessen“	23
Informationsaustausch zwischen Eltern und Tagespflegeeltern	23
Jugendamt	23
Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)	24
Krankenversicherung	24
Krankheits- und Urlaubsregelung	25
Kündigung und Widerruf	26
Landesausführungsgesetz	27
Mietrechtliche Fragen	27
Öffentlich geförderte Tagespflege	28
Offensive für Kinderbetreuung	29
Pädagogische Angebote	29
Pflegeerlaubnis	29
Privat vereinbarte Tagespflege	30
Qualifizierung	30
Rechtsberatung	31
Rechtsreader	31
Rentenversicherung	31
Selbstständigkeit	32
Sicherheitsvorkehrungen	32
Sozialhilfe	33
Sozialministerium	33
Sozialversicherung	33

Spielzeug	34
Steuern	34
Supervision	34
Tagespflege als Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe	34
Tagespflegebörse	35
Tagespflege ohne Pflegeerlaubnis	35
Trennung / Abschied von der Tagespflegestelle	36
Unfallversicherung für die Tagespflegekinder	36
Urlaub	37
Vernetzung	37
Versicherungen	37
Vertrag zur Betreuung von Tagespflegekindern	38
Voraussetzungen für die Tagespflegetätigkeit	38
Vorbereitung	39
Wohngeld	40
Wohnung	40
Zusammenarbeit	41

Anhang..... 42

Elternfragebogen	42
Hinweise zur Eingewöhnungszeit	47
Hinweise zur „Sicherheit und Unfallverhütung“	48
Auszüge aus Gesetzestexten:	
Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) - SGB VIII	50
Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) im Land Hessen	53
„Offensive für Kinderbetreuung“ Fach- und Fördergrundsätze für das Land Hessen	54
Adressen	56

Vorwort der Sozialministerin des Landes Hessen



Die Tagespflege ist ein elementarer Baustein im gesamten Angebot der Tagesbetreuung für Kinder und leistet einen maßgeblichen Beitrag für ein familienfreundliches Hessen.

Mütter und Väter sind auf ausreichende Kinderbetreuungsangebote angewiesen, die sich an der Lebenssituation von Familien orientieren und verlässlich sind. Kinder sollen sich wohl fühlen und umfassend gefördert werden.

Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern, legte die Hessische Landesregierung im Jahr 2001 das Programm „Offensive für Kinderbetreuung“ auf. Sie öffnete damit den Weg zur Entwicklung innovativer, insbesondere auch neuer und zusätzlicher örtlicher Angebote zur Tagesbetreuung. Im Vordergrund steht der Ausbau an Plätzen für Kinder unter drei Jahren.

Dem Ausbau der Tagespflege als individuellem und zeitlich flexiblem Betreuungsangebot wird in diesem Zusammenhang besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Regional tätige Tagespflegevereine, Initiativen und andere Institutionen werden bei ihrer Arbeit, Tagespflegepersonen zu gewinnen, zu qualifizieren und zu beraten, ebenso unterstützt wie einzelne Tagesmütter und Tagesväter bei der Sicherung ihrer Altersvorsorge.

Im § 23 des KJHG ist die Tagespflege als gleichwertiges Angebot neben der Tagesbetreuung in Einrichtungen verankert; jedoch ist mancherorts noch Aufklärungsarbeit erforderlich, um die Akzeptanz dieser Betreuungsform zu erhöhen.

Um die Tagespflege in ihrer Leistungsfähigkeit zu stärken, um Eltern das Wunsch- und Wahlrecht durch ein differenziertes Angebot an Betreuungsplätzen zu ermöglichen, um die Fort- und Weiterbildung zu etablieren, bedarf es des Zusammenspiels aller an diesem Prozess beteiligten Organisationen; dies sind die öffentlichen und freien Jugendhilfeträger, das

Hessische Tagespflegebüro, der Landesverband für Tagespflege und die vielen Vereine, Initiativen und Einzelpersonen, die die Tagespflege in Hessen fortentwickeln.

Die vorliegende Broschüre soll für alle Personen, die sich professionell und/oder ehrenamtlich für die Betreuung in der Tagespflege engagieren, ein fachlicher Beitrag und eine Hilfestellung sein.

Ich wünsche mir, dass wir in diesem Sinne zunehmend Eltern die Entscheidung für Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern und den Kindern ein zeitgemäßes, qualifiziertes und verlässliches Betreuungsangebot zur Verfügung stellen.



Silke Lautenschläger
Staatsministerin

Vorwort des Herausgebers

Gut informiert

sollten Sie sein, wenn Sie sich in Hessen aktiv mit Kinderbetreuung in Tagespflege befassen

- als Tagespflegefamilie,
- als Eltern, die ihr Kind / ihre Kinder in Tagespflege betreuen lassen (oder dies wollen),
- als Träger / Trägerin (z.B. einer Beratungsstelle, Vermittlungsagentur, Bildungsstätte etc.).

Kinderbetreuung in Tagespflege ist als ein wichtiges qualitativ eigenständiges, familienunterstützendes Angebot seit Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§ 23) geregelt.

Kinder in Tagespflegefamilien zu betreuen, zu erziehen und zu bilden ist eine gesellschaftlich äußerst verantwortliche, fassettenreiche, differenzierte und öffentliche Leistung mit ständig wachsendem Nachfragebedarf.

Die Betreuung wird überwiegend von Frauen im privaten Raum ihrer Familien erbracht. Die Privatheit dieses Lebens- und Lernfeldes für Kinder weist - trotz vieler Fortschritte - häufig noch auf eine Kluft hin, die zwischen fachlich inhaltlichem Anspruch und der realen Ausgestaltung (z.B. den Rahmenbedingungen für Tagesmütter) dieser Kinderbetreuungsform besteht.

Mit diesem kleinen Nachschlagwerk wollen wir ihren individuellen, aber auch den öffentlichen Kenntnisstand „Kinderbetreuung in Tagespflege“ verbessern.

Sie finden in alphabetischer Reihenfolge kurz gefasste Informationen zu allgemeinen Stichwörtern, die Tagespflege betreffend.

Wir brauchten „das Rad“ - diese Broschüre - nicht neu zu erfinden. Vielmehr ist es uns gelungen, das konzeptionelle Grundgerüst unserer Berliner Fachkolleginnen und -kollegen zu nutzen. Wir fanden die Idee und Umset-

zung ihres A - Z Nachschlagewerkes (1. Herausgabe 12/95) so gelungen, dass wir mit Unterstützung des Landes Hessen und Förderung mit Mitteln des hessischen Sozialministeriums die vorliegende Broschüre von der Familien für Kinder gGmbH im Berliner Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern e.V. erstellen lassen konnten.

Aktuelle, auf Hessen zutreffende Informationen, landes- und regionalspezifische, politische und rechtliche Aspekte sind von uns im Stichwortverzeichnis ergänzt worden.

Beachten Sie bitte: das Arbeitsfeld „Kinderbetreuung in Tagespflege in Hessen“ entwickelt sich (auch seit Bestehen dieses Landesfachdienstes) quantitativ und qualitativ rasant weiter. Der infrastrukturelle Auf- und Ausbau dieses familienunterstützenden Angebotes gewinnt landes- und bundespolitisch stärker an Bedeutung. Sollten Ihnen daher in unserer Broschüre Informationslücken auffallen, freuen wir uns über ihre Hinweise zur Ergänzung und späteren Aktualisierung.

Und wenn Sie vertiefenden, weiterführenden Beratungsbedarf haben ... wir sind für Sie da:

Hessisches Tagespflegebüro

c/o Stadt Maintal

Klosterhofstraße 4 - 6

63477 Maintal-Hochstadt

Fax: 06181 / 400 730

Internet: www.sozialnetz.de/tagespflegebuero

E-Mail: tagespflege@stadt-maintal.de

Sekretariat

Tel. 06181 / 400 724

KARIN HAHN - PÄDAGOGISCHE FACHKRAFT

Tel. 06181 / 400 349, nach Vereinbarung

URSULA DIEZ-KÖNIG - PÄDAGOGISCHE FACHKRAFT

Tel. 06181 / 400 349, nach Vereinbarung

Stichwörter

Abenteuer

Neues zu erleben, kann mit einem Abenteuer verbunden sein, das spannend, aufregend und schön ist. Wenn es aber ein Abenteuer ist, auf das man sich nicht vorbereitet hat, so kann es zu einem gewagten Unternehmen werden.

Eltern und Tagespflegeeltern sollten die Tagespflege so planen, dass es kein Abenteuer im negativen Sinne wird. Hierzu bedarf es regelmäßiger Gespräche und vertraglicher Regelungen. Das heißt nicht, dass alles eingeschränkt und festgelegt ist und die Spontaneität keinen Raum hat. Sie sind vielmehr Voraussetzung dafür, dass die Tagespflege für das Kind als etwas Spannendes, Aufregendes und Schönes, als ein Abenteuer im positiven Sinne gestaltet werden kann, mit dem alle Beteiligten zufrieden sind.

Ärztliche Untersuchung

Vor der Aufnahme eines Kindes in eine Tagespflegestelle sollte sichergestellt werden, dass das Kind gesund ist. Für ein akut krankes Kind stellt die Unterbringung in einer fremden Umgebung eine besondere Belastung dar. Insbesondere sollte es frei von ansteckenden Krankheiten sein, um die anderen Kinder nicht zu gefährden. Es sollte mit der Tagespflegeperson abgesprochen werden, ob sie eine entsprechende Bescheinigung eines Arztes vorgelegt haben möchte.

Ärztliche Versorgung im Notfall

Tagesmütter und Tagesväter sind verpflichtet, im Notfall für ärztliche Hilfe zu sorgen und die Eltern sofort zu verständigen.

Altersvorsorge

Im Rahmen des Programms „Offensive für Kinderbetreuung“ erhalten „qualifizierte Tagespflegepersonen“ in Hessen einen Zuschuss „insbeson-

dere zur Ermöglichung der Alterssicherung von 200,- € pro Halbjahr“. Anträge können bei der Stadt/Gemeinde angefordert werden.

Einige Kommunen in Hessen zahlen darüber hinaus einen eigenen Zuschuss zur Altersvorsorge für Tagespflegepersonen. Auskunft erteilt die jeweilige Stadt/Gemeinde.

Arbeitslosengeld / Arbeitslosenhilfe

Bei der Betreuung von bis zu fünf Kindern in der öffentlich geförderten Tagespflege (Finanzierung durch das Jugendamt) gilt die Tagespflegeperson nicht als erwerbsmäßig tätig. Daraus folgt, dass sie weiterhin beschäftigungslos im Sinne des Gesetzes ist und der Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. -hilfe insoweit bestehen bleibt. Der Erziehungskostenersatz wird voraussichtlich als Einkommen angerechnet, möglicherweise ab einer bestimmten Höhe auch der Aufwendungsersatz für die tatsächlichen Kosten der Pflege.

Die privat vereinbarte Betreuung kann als erwerbsmäßig angesehen werden und schon aus diesem Grund den Verlust von Arbeitslosengeld bzw. -hilfe nach sich ziehen, wenn die Geringfügigkeitsgrenze von 15 Stunden Tätigkeit wöchentlich überschritten wird.

Nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichts steht die Tagespflege-tätigkeit dem Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht unbedingt entgegen. In dem entschiedenen Fall lagen allerdings besondere Umstände vor, die dem Bezug von Arbeitslosengeld trotz gleichzeitiger Tagespflegetätigkeit nicht widersprachen. Diese besonderen Umstände waren:

Die Tagespflegetätigkeit wurde von zu Hause ausgeübt, sodass die Tagesmutter für das Arbeitsamt erreichbar war (per Briefpost, telefonisch); es bestand kein Arbeitsverhältnis mit den Eltern des Tagespflegekindes; die Aufwandsentschädigung durch das Jugendamt ließ vermuten, dass lediglich die Kosten erstattet wurden und keine Gewinnerzielungsabsicht vorlag (keine selbstständige Tätigkeit); das Tagespflegeverhältnis konnte jederzeit ohne Einhaltung einer Frist beendet werden; die Tagesmutter war bereit, die Tagespflegetätigkeit im Falle einer Arbeitsvermittlung jederzeit zu beenden.

Es muss die Vermittelbarkeit gewährleistet sein und somit muss die Betreuung jederzeit sofort abgegeben werden können, wenn die Tagespflegeperson ein Arbeitsangebot des Arbeitsamtes erhält. Konkrete Regelungen zur Tagespflege im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit trifft das zuständige Arbeitsamt. Nähere Informationen erhalten Sie dort. →Arbeitslosigkeit und Tagespflege

Arbeitslosenversicherung

Tagespflege ist eine selbstständige Tätigkeit, bei der eine Aufnahme in die gesetzliche Arbeitslosenversicherung nicht möglich ist.

Betreut die Tagesmutter das Kind im Haushalt der Eltern („Kinderfrau“), handelt es sich um ein versicherungspflichtiges Angestelltenverhältnis, wofür auch Beiträge zur Arbeitslosenversicherung entrichtet werden müssen, es sei denn, es liegt eine →geringfügige Beschäftigung vor.

Arbeitslosigkeit und Tagespflege

Interessenten, die arbeitslos gemeldet sind und Leistungen des Arbeitsamtes beziehen, müssen bedenken, dass es zu einer Situation kommen kann, die für die Kinder ungünstig ist. Beim Vorliegen eines Arbeitsangebotes muss die arbeitslose Person dieses Angebot unter Umständen kurzfristig annehmen und dann muss sichergestellt sein, dass die Kinder sofort anderweitig betreut werden. Die Ablösung von der vertrauten Tagespflegefamilie ist jedoch ein wichtiger Schritt im Leben eines kleinen Kindes. Ein abruptes Beenden des Betreuungsverhältnisses kann sich negativ auf das Kind auswirken. Deshalb ist, wenn absehbar eine Beschäftigung aufgenommen wird, eine angemessene Beendigung (Ablösung) zu gestalten. Das könnten z.B. ein Abschiedsfest und nachfolgende Besuche am Wochenende bei der Tagespflegeperson sein.

→Arbeitslosengeld/-hilfe, →Trennung / Abschied von der Tagespflegestelle

Aufsichtspflicht

Während der Betreuungszeit übernimmt die Tagespflegeperson an Stelle der (abwesenden) Eltern die Aufsicht. Eine Übertragung der Aufsichtspflicht auf eine andere Person (z.B. Ehepartner, Hilfskraft) sollte nur in Absprache mit den Eltern (Personensorgeberechtigten) erfolgen.

Kommt das Kind oder ein Dritter durch das Verhalten des Kindes zu Schaden, so wird vermutet, dass eine Aufsichtspflichtverletzung vorliegt. Die Tagespflegeperson muss darlegen, dass sie entweder ihrer Aufsichtspflicht genüge getan hat oder der Schaden trotzdem entstanden wäre. Bei Verletzung der Aufsichtspflicht haftet die jeweils Aufsicht führende Person. Hat die Tagespflegeperson die Aufsicht auf eine andere Person übertragen, haftet sie unter Umständen aber auch neben dieser (bei sog. Auswahlverschulden).

Die Tagespflegeperson darf das Tagespflegekind nicht alleine lassen.

Nur in Notfällen, z. B. um ein Kind ins Krankenhaus zu begleiten, darf die Tagespflegeperson ohne Absprache die Aufsicht über die anderen Kinder einer anderen Person übertragen. Die Aufsicht durch eigene ältere Kinder der Tagespflegeeltern ist nicht gestattet. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist unbedingt empfehlenswert. →Berufshaftpflichtversicherung

Beratung

Bei Fragen zur Tagespflege oder bei auftretenden Problemen können Eltern und Tagespflegeeltern eine Beratung durch Fachkräfte beim örtlichen Jugendamt in Anspruch nehmen. In vielen Fällen wird die Beratung durch freie Träger der Jugendhilfe oder die Kommunen übernommen. Nähere Informationen gibt das zuständige Jugendamt, das Hessische Tagespflegebüro oder die Kommunen. →Hessisches Tagespflegebüro →Anhang: Adressen

Beratungsstellen

Hessen zeichnet sich aus durch eine Vielfalt von Beratungsangeboten von unterschiedlichen Trägern. Neben den Angeboten von öffentlichen Trägern (Jugendämtern und Kommunen) gibt es freie Träger, die sich aktiv im Bereich Tagespflege engagieren und Beratungsstellen vorhalten (z.B. Vereine, Mütterzentren, Erwachsenenbildungsinstitutionen, Tagespflegebörsen u.a.). Neben Beratung wird oft auch Vermittlung und Fortbildung angeboten. →Anhang: Adressen

Berufshaftpflichtversicherung

Tagespflege ist eine berufliche Tätigkeit im Sinne des Versicherungsrechts, d.h. die Tätigkeit ist im Rahmen der privaten Haftpflichtversicherung in der Regel nicht versichert. Allerdings ist es bei manchen Versicherungsgesellschaften möglich, die Tagespflegetätigkeit in die Privathaftpflichtversicherung mit einzubeziehen. Die Tagespflegetätigkeit sollte dann in die Versicherungspolice mit aufgenommen werden. Es empfiehlt sich unbedingt eine Kontaktaufnahme mit der Versicherungsgesellschaft. Absichert werden sollte die →Aufsichtspflicht während der Tagespflegetätigkeit und zwar insbesondere bezüglich

- der Schäden, die dem Kind selbst entstehen, z.B. das Kind erleidet durch einen Sturz vom Wickeltisch einen Schaden und
- der Schäden, die Dritten entstehen, z. B., wenn das Tagespflegekind beim Nachbarn eine Scheibe einwirft oder es einen Verkehrsunfall verursacht.

Besonders wichtig ist, dass Ansprüche der Tagespflegekinder gegenüber den Tagespflegeeltern bei einem körperlichen Schaden mitversichert sind.

Manche Jugendämter bieten für vom Jugendamt geförderte Tagespflege spezielle Gruppenhaftpflichtversicherungen an. Es gibt aber auch Tagespflegevereine, die günstige Gruppenhaftpflichtversicherungen für ihre Mitglieder anbieten. Eine Nachfrage vor Ort ist empfehlenswert. →Anhang: Adressen.

Betreuung durch Verwandte

Im Jahr 1996 gab es ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Az. 5 C 37/96 vom 12.9.96), mit dem klar gestellt wurde, dass ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen Tagespflegeperson und betreutem Kind allein nicht ausreicht, um den Aufwendungsersatz gemäß § 23 KJHG zu verweigern.

Es gibt auch tatsächlich keine gesetzliche Einschränkung, die Verwandte des Kindes von vornherein als Tagespflegeperson von der öffentlich geförderten Tagespflege ausschließt.

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor (§ 23 Abs. 3 KJHG), ist also die Tagespflege für das Kindeswohl vom Jugendamt als geeignet und erforderlich anerkannt und besteht an der Eignung der potenziellen Tagespflegeperson kein Zweifel, so ist der Tagespflegeplatz förderungswürdig, auch wenn es sich bei der/dem Bewerber/in um eine/n Verwandte/n handelt.

In der Vergangenheit wurde häufig von der Unentgeltlichkeit der Betreuung ausgegangen, wenn die Tagespflegeperson zur Familie des Kindes in einem nahen Verwandtschaftsverhältnis, wie z.B. als Großmutter/-vater, stand.

Nun ist es heute aber nicht mehr selbstverständlich, dass Großeltern für die Betreuung der Kindeskinde zur Verfügung stehen. Erst recht nicht in dem Umfang, den ein Tagespflegeverhältnis abdeckt. Auch aus diesem Grund ist das Bedürfnis der Familien nach öffentlichen Betreuungsplätzen gewachsen.

Ohne Prüfung darf das Jugendamt daher nicht davon ausgehen, dass die Kindesbetreuung unentgeltlich erfolgt, weil ein Verwandter sie übernommen hat und damit die Erstattung des Aufwendungsersatzes verweigern.

Ist die Tagespflegeperson in gerader Linie mit dem zu betreuenden Kind verwandt (Großeltern), muss vom Jugendamt geprüft werden, ob eine öffentliche Förderung möglich ist.

Betreuungsentgelt

Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Förderung durch das Jugendamt vorliegen, erhält die Tagespflegeperson für den Lebens- und Erziehungsbedarf des Tagespflegekinde (z. B. Nahrung, Hygienemittel, Spielzeugergänzung etc.) einen Aufwendungsersatz. Die persönliche Leistung der Tagespflegeperson wird mit einem Erziehungskostenersatz honoriert. Beides zusammen ergibt das Pflegegeld. →Steuern

Bei einer Tagespflege ohne Mitwirkung des Jugendamtes sind auf der Grundlage der Betreuungszeit die Höhe des Betreuungsgeldes und der Zahlungstermin zwischen den Eltern und den Tagespflegeeltern zu vereinbaren und im Vertrag festzulegen. →Vertrag zur Betreuung von Tagespflegekindern

Die Eltern sind dafür zuständig, dass das Kind der Jahreszeit entsprechend gekleidet ist und die Tagespflegeeltern für das Kind saubere Wäsche zum Wechseln vorrätig haben. Das Sauberhalten und Instandsetzen von Bekleidung und Wäsche ist Aufgabe der Eltern.

Betreuungszeit

Die Betreuungszeit wird zwischen Tagespflegeeltern und Eltern (und dem Jugendamt bei öffentlich geförderter Tagespflege) vertraglich geregelt. Sie sollte in einem Vertrag schriftlich festgehalten werden. →Vertrag zur Betreuung von Tagespflegekindern

Bundeserziehungsgeld

Bei der Betreuung von bis zu fünf Tagespflegekindern behalten Tagespflegeeltern den Anspruch auf Leistungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz für ihre eigenen Kinder. In diesem Fall spielt es in Hessen keine Rolle, ob die Tagespflegeeltern das Betreuungsgeld vom Jugendamt oder von privater Seite erhalten. (Schreiben des Hessischen Landesamtes für Versorgung und Soziales vom 28.11.1996)

Eignung der Tagespflegeperson

Die Eignung der Tagespflegeperson (§ 23 Abs. 3 KJHG) ist Voraussetzung für die Tagespflegetätigkeit und für die Erstattung der daraus entstehenden Aufwendungen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes durch das Jugendamt. Die Prüfung der Eignung wird nicht abstrakt vorgenommen, sondern orientiert sich an den Bedürfnissen des einzelnen Tagespflegekindes.

Zur Feststellung der Eignung können ein polizeiliches Führungszeugnis und ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand der Bewerber/innen erforderlich sein. Es können zudem Hausbesuche gemacht werden, um einen Eindruck von den häuslichen Verhältnissen zu gewinnen und die Eignung der Räumlichkeiten festzustellen. Die Eignungsfeststellung erfolgt bei öffentlich finanzierten Tagespflegestellen durch das Jugendamt, ansonsten durch die jeweilige Vermittlungsstelle (freier Träger) bzw. die Kommune.

Eingewöhnungszeit

Kinder sind überfordert, wenn sie die Umstellung von der eigenen Familie zur Tagespflegefamilie ohne elterliche Hilfe bewältigen müssen. Um dem Kind die Eingewöhnung in die fremde Umgebung so leicht wie möglich zu machen, soll eine Eingewöhnungszeit vereinbart werden.

Meist kommen die Eltern anfangs mit ihren Kindern für ein paar Stunden in die Tagespflegestelle. Diese Zeit kann einige Tage bis maximal zwei Wochen dauern. Die Eingewöhnungszeit mit den Eltern darf nicht zu lange dauern, da es für die Kinder dann oft schwierig ist, einzusehen, dass die Eltern sich verabschieden und weggehen. Die Eingewöhnungszeit dient aber nicht nur den neuen Tagespflegekindern. Auch die Erwachsenen haben so die Möglichkeit, sich näher kennen zu lernen. →Anhang: Hinweise zur Eingewöhnungszeit

Einrichtungsgegenstände

Die Ausstattung soll anregungsreich und kindgemäß sein. Hierzu gehören ausreichende Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten, altersangemessene Schlafgelegenheiten und altersentsprechendes Spielzeug. →Wohnung

Elternabend

Elternabende erleichtern das Kennenlernen und fördern die Zusammenarbeit zwischen Tagespflegeeltern und Eltern sowie den Eltern untereinander. Tipps zur Planung und Durchführung eines Elternabends erhalten Sie gegebenenfalls bei den Jugendämtern oder den örtlichen Beratungsstellen.

→Elterngespräch, → Elterntreffen, →Zusammenarbeit,
→Anhang: Adressen

Elternbeiträge

Die Vergütung der Tagespflegetätigkeit ist in der Regel Sache der Eltern bzw. der Personensorgeberechtigten. Die Höhe der Vergütung wird zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson vereinbart und an die Tagespflegeperson direkt gezahlt.

In bestimmten Fällen übernimmt das Jugendamt den Aufwendungsersatz und die Kosten der Erziehung (§ 23 KJHG). Die Vergütung durch das Jugendamt erfolgt in der Regel nach bestimmten Sätzen. In diesem Fall können die Eltern aber je nach Einkommenssituation zu den Kosten herangezogen werden, d.h. sie müssen unter Umständen einen Teil selbst tragen (§ 92 KJHG). Auskunft erteilt das zuständige Jugendamt. →Betreuungsentgelt

Elternfragebogen

Vor der Aufnahme eines Tagespflegekindes sollten die Eltern die Tagespflegeeltern über den Entwicklungsstand des Kindes, seine Gewohnheiten und ihre Erziehungsvorstellungen informieren (z. B. über Gesundheit, Essgewohnheiten, Sauberkeitserziehung, Spielverhalten etc.). Eine Orientierung über wichtige Themenbereiche und notwendige Informationen bietet

ein Fragebogen (→Anhang: Elternfragebogen). Die Eltern sollten den Fragebogen in Ruhe ausfüllen und anschließend mit den Tagespflegeeltern besprechen.

Elterngespräch

Aufgabe von Tagespflegepersonen ist es, für Eltern Ansprechpartnerin/ Ansprechpartner zu sein. Tägliche Übergabegespräche dienen der gegenseitigen Information und Rückmeldung über den Alltag des Kindes bei den Tagespflegefamilien. Entwicklungsgespräche, allgemeine und spezifische Erziehungsfragen sollten ebenso wie Problemsituationen mit Eltern regelmäßig erörtert werden.

Elterntreffen/Informationsaustausch

Dies sind stadtübergreifende, stadtteil- oder auch regionalbezogene Treffen zwischen Tagespflegepersonen/ ihren Familien sowie den Eltern und Tagespflegekindern. Sie können in Form eines „Elterncafés“ (lockeres kennen lernen und Informationsaustausch), Eltern-Kind-Spielnachmittagen oder aber auch als thematischer Elternabend angeboten werden. Diese Treffen fördern und unterstützen die Zusammenarbeit aller Beteiligten. →Zusammenarbeit

Erfahrungsaustausch

Tagespflegepersonen haben im Alltag meist wenig Möglichkeiten, mit anderen Erwachsenen über ihre Erfahrungen und Probleme im Zusammenhang mit der Tagespflege zu sprechen. Um andere Tagespflegepersonen zu treffen und Erfahrungen auszutauschen, ist es sinnvoll, aktiv Kontakte zu knüpfen. Ein regelmäßiges Treffen mit anderen Tagespflegepersonen, z. B. in einer Gesprächsgruppe oder auch nur ein Gespräch oder Telefonat kann interessant und entlastend sein. Neben der Reflexion des Alltags können auch ausgewählte Themen im Mittelpunkt der Gespräche stehen, z. B.: Eifersucht, Trennungsprobleme, schwierige Kinder, Spiele und Aktionen, Lob und Strafe, gesunde Ernährung. Unter Umständen können die Ju-

gendämter, das Hessische Tagespflegebüro oder Beratungsstellen vor Ort Auskunft über Gesprächsgruppen oder ortsansässige Vereine geben (→Anhang: Adressen).

Erste Hilfe

Vieles, was für die Erste Hilfe bei Erwachsenen richtig ist, kann für ein Kleinkind völlig falsch sein. Aus diesem Grund sollten alle Tagespflegepersonen vor der Aufnahme des ersten Kindes einen Kurs „Erste Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern“ besuchen. Solche Kurse werden von Hilfsorganisationen z.B. vom Deutschen Roten Kreuz oder der Johanniter-Unfall-Hilfe angeboten. Diese Kurse sollten auch während der Betreuung immer wieder aufgefrischt werden.

Erstgespräch

Bereits während des ersten telefonischen Kontaktes sollten Eltern und Tagespflegeeltern grundsätzliche Informationen austauschen, um zu überprüfen, ob ihre jeweiligen Erwartungen an die Tagespflegefamilie bzw. das Tagespflegekind miteinander vereinbar sind, z. B.: Wie alt ist das Kind und wann soll es betreut werden? Wird in der Wohnung der Tagespflegeperson geraucht? Wird in der Tagespflegestelle ein Tier gehalten?

Das erste persönliche Gespräch soll in der Tagespflegestelle in einer ruhigen ungestörten Atmosphäre stattfinden, d. h. nicht unter Zeitdruck im Flur und möglichst nicht, wenn Kinder Hunger haben oder müde und somit unruhig sind. Dennoch ist es wünschenswert, wenn die Eltern mit ihren Kindern zu einer Zeit kommen, in der normaler Tagespflegealltag herrscht. Dies kann z. B. morgens nach dem Frühstück oder nachmittags nach dem Mittagsschlaf sein, also in einer Situation, in der die Grundbedürfnisse der Kinder erfüllt und sie zufrieden sind.

In einem weiteren Gespräch sollen dann organisatorische und inhaltliche Dinge zur Vorbereitung der Aufnahme besprochen werden.

→Elternfragebogen, →Erziehungsvorstellungen

Erziehungsvorstellungen

Eltern und Tagespflegeeltern sollen vor Beginn der Betreuung grundsätzliche Erziehungsfragen (z. B. Ernährungsgewohnheiten, Sauberkeitserziehung, Beschäftigung des Babys oder Kleinkindes) miteinander besprechen. Hierbei kann ihnen der →Elternfragebogen eine Hilfe sein. Diese Gespräche sollen regelmäßig fortgeführt werden (z. B. bei →Elternabenden, →Elterngesprächen), um eine möglichst reibungslose Zusammenarbeit unter den Erwachsenen und einen angenehmen Aufenthalt in der Tagespflegestelle für das Kind zu gewährleisten.

Fachberatung

Fachberatung unterstützt und begleitet Tagespflegepersonen in ihrem fachlichen Handeln. Die fachliche Beratung im Umgang mit Alltags- oder Problemsituationen in der Tagespflegefamilie kann von Tagespflegepersonen beim zuständigen Jugendamt oder bei Vermittlungs- u. Beratungsstellen in Anspruch genommen werden. →Anhang: Adressen

Fachtage

Zweimal jährlich (im Frühjahr und Herbst) gibt es in Hessen landesweite Fachtagungen. Im Frühjahr ist das Fachforum „Blickpunkt Tagespflege in Hessen“ ein Angebot für Träger, Fachberaterinnen und Fachberater, Fortbildnerinnen und Fortbildner und dient der aktuellen Fach- und Praxisdiskussion. Die Herbsttagung ist ein thematisches Fachplenum für Tagespflegepersonen, Fachkräfte und Interessierte. Sie dient der Pflege und Erweiterung des landesweiten Fach- u. Qualifizierungsdialogs. Termine erfahren Sie über das Hessische Tagespflegebüro. →Anhang: Adressen

Fortbildungen

Für eine gute Kinderbetreuung in der Tagespflege muss sich jede Tagespflegeperson qualifizieren. Fortbildungsangebote bieten die Möglichkeit, sich Fachwissen anzueignen und Praxiserfahrungen auszutauschen, um im

Umgang, im pädagogischen Handeln, im Alltag der Tagespflegefamilie bestmögliche und persönlich sehr befriedigende Leistungen zu erbringen.

Mögliche Themen sind z. B. pädagogische Angebote für Kinder, Konzeptentwicklung für die Tagespflegetätigkeit, Entwicklungspsychologie, Erziehungs- und Bildungsvorstellungen, Zusammenarbeit mit den Eltern, rechtliche Situation etc.

Informationen über Fortbildungsangebote sind gegebenenfalls bei örtlichen Beratungsstellen, dem Jugendamt oder dem Hessischen Tagespflegebüro erhältlich. →Qualifizierung, →Anhang: Adressen

Geringfügige Beschäftigung

Bei Vorliegen einer geringfügigen Beschäftigung besteht unter Umständen Versicherungsfreiheit in den Sparten der →Sozialversicherung. Der Arbeitgeber muss allerdings in der Regel bestimmte Beitragssätze in die gesetzliche →Krankenversicherung und die gesetzliche →Rentenversicherung der angestellten Tagespflegeperson einzahlen. Auskünfte erteilt hierüber die gesetzliche Kranken- oder Rentenversicherung.

Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn die Tätigkeit nicht mehr als 15 Stunden in der Woche ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt nicht mehr als 325,- € beträgt.

Die Regelungen der geringfügigen Beschäftigung gelten nur in einem Arbeitsverhältnis.

Geringfügige selbstständige Tätigkeit

Für selbstständige Tagespflegepersonen kann unter Umständen eine Rentenversicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bestehen. Liegt allerdings lediglich eine geringfügige selbstständige Tätigkeit vor, besteht die Versicherungspflicht nicht. Eine geringfügige selbstständige Tätigkeit liegt vor, wenn die Tätigkeit nicht mehr als 15 Stunden in der Woche ausgeübt wird und das Arbeitseinkommen nicht mehr als 325,- € beträgt. →Rentenversicherung

Hessisches Tagespflegebüro

Das Hessische Tagespflegebüro ist ein zentraler Fachdienst für Kinderbetreuung in Tagespflege, der im Rahmen der „Offensive für Kinderbetreuung“ vom Land Hessen gefördert wird. Der Fachdienst hat zum Ziel, die landesweite Infrastruktur für Tagespflegeangebote quantitativ und qualitativ auszubauen und weiter zu entwickeln. Er bietet Informationen und Fachberatung für Träger und Einrichtungen sowie für Tagespflegepersonen, die kein Beratungsangebot vor Ort haben. Er organisiert und veranstaltet Fachtagungen und Fortbildungen für Fachkräfte, Fortbildnerinnen und Fortbildner sowie Tagespflegepersonen. →Anhang: Adressen

Infoheft „Tagespflege - Informationen aus Hessen“

Das Hessische Tagespflegebüro gibt 2-mal jährlich ein Informationsheft heraus. In dem Informationsheft finden sich aktuelle Informationen zur Tagespflege, Beiträge aus den Projekten, zu Entwicklungen der Tagespflege in Hessen, Artikel über Veranstaltungen und Veranstaltungshinweise. Das Infoheft ist kostenlos erhältlich beim Hessischen Tagespflegebüro. →Anhang: Adressen

Informationsaustausch zwischen Eltern und Tagespflegeeltern

Die Eltern sollten die Tagespflegeeltern vor Beginn und während der Betreuung über Krankheiten, besondere Verhaltensweisen und Eigenheiten des Kindes informieren (→Elternfragebogen, →Elterngespräch). Tagesmütter und Tagesväter sollten die Eltern über Verhalten und Entwicklung der Kinder, Krankheiten anderer Kinder sowie über besondere Vorkommnisse während der Betreuungszeit unterrichten.

Jugendamt

Das Jugendamt hat im Bereich „Kinderbetreuung in Tagespflege“ die Aufgabe, bedarfsgerecht Angebote zur Betreuung von Kindern vorzuhalten, um den Eltern die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu ermöglichen. Es hat dafür zu sorgen, dass das Wohl des Kindes in der Tagespflege gewähr-

leistet ist. Es ist verpflichtet, diejenigen, die Tagespflege leisten, zu beraten und zu unterstützen.

Das Jugendamt arbeitet im Land Hessen auf der Grundlage des SGB VIII (KJHG), des Ausführungsgesetzes zum KJHG und der „Offensive für Kinderbetreuung“. Ein →Landesausführungsgesetz zur Kindertagesbetreuung existiert zurzeit nicht. →Anhang: Auszüge aus den Gesetzestexten

Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

Das KJHG (SGB VIII) ist ein Bundesgesetz und bildet die rechtliche Grundlage für die Leistungen und Maßnahmen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Die Tagespflege wird im § 23 genannt. Die Frage nach der Pflegeerlaubnis wird in § 44 behandelt.

Ausführungsbestimmungen zum KJHG im Land Hessen für die Betreuung von Kindern in Tagespflege sind im Ausführungsgesetz zum KJHG nur in geringem Umfang vorhanden. Zu nennen ist hier insbesondere § 14 des Hessischen AG-KJHG, der regelt, dass nicht mehr als fünf Kinder in erlaubnispflichtige Tagespflegestellen aufgenommen werden dürfen. →Landesausführungsgesetz, →Recht, →Anhang: Auszüge aus Gesetzestexten

Krankenversicherung

Tagesmütter und Tagesväter, die öffentlich gefördert bis zu fünf Tagespflegekinder betreuen, können in der Familienversicherung des Ehepartners verbleiben, da sie für diese Tätigkeit nicht einkommensteuerpflichtig sind. Ist die Tagespflegeperson allein stehend/ ledig, sollte eine freiwillige (wenn gesetzlich möglich) oder eine private Krankenversicherung abgeschlossen werden.

Bei einer privat vereinbarten Tagespflege kann die selbstständige Tagespflegeperson in der Familienversicherung bleiben, wenn ihr Gesamteinkommen abzüglich der Betriebskostenpauschale unterhalb der Versicherungspflichtgrenze liegt (bitte bei der Krankenkasse erfragen), da dies eine selbstständige einkommensteuerpflichtige Tätigkeit ist. Übersteigt das Einkommen diese Grenze oder wenn die Tagespflegeperson allein stehend/

ledig ist, sollte eine freiwillige (wenn gesetzlich möglich) oder eine private Krankenversicherung abgeschlossen werden. Auskunft geben die Krankenkassen.

Angestellte Tagespflegepersonen („Kinderfrauen“) sind - falls nicht lediglich eine geringfügige Tätigkeit vorliegt - in der Krankenversicherung versicherungspflichtig.

Krankheits- und Urlaubsregelung

Die Eltern und die Tagespflegeperson sollten sich vertraglich verpflichten, bei einer Erkrankung oder sonstigen Verhinderung des Kindes oder der Tagespflegeperson sich unverzüglich zu benachrichtigen. Der Urlaub eines Kindes und der Tagespflegeperson sind aus Gründen der Planbarkeit so früh wie möglich zwischen Eltern und Tagespflegeperson zu vereinbaren.

Die Tagespflegeperson ist nicht verpflichtet, ein krankes Kind zu betreuen. Fiebernde Kinder sollten nur im Notfall aufgenommen werden. In einem solchen Fall muss unbedingt verabredet werden, was zu tun ist, wenn die Krankheit sich verschlimmert. Wenn die Unterbringung bei der Tagespflegeperson unmöglich ist (Ansteckungsgefahr für andere Kinder, aufwändige Pflege), ist es Aufgabe der Eltern, für das Kind zu sorgen (10 Tage bezahlter Sonderurlaub jährlich stehen jedem/r Arbeitnehmer/in in diesem Falle zu, bei Alleinerziehenden sind es 20 Tage).

Bevor das Kind in die Tagespflege zurückgegeben wird, sollte es seit mindestens 24 Stunden fieberfrei sein. Nach ansteckenden Krankheiten sollte ein ärztliches Attest bescheinigen, dass gegen die Rückkehr des Kindes in die Tagespflege keine gesundheitlichen Bedenken bestehen.

Muss das Kind auf ärztliche Anordnung vorübergehend oder ständig Medikamente nehmen, muss schriftlich vereinbart werden, dass die Tagespflegeperson die Medikamente verabreicht.

Bei der Betreuung mehrerer Kinder verrichtet die Tagespflegeperson ihren Betreuungsalltag mit dem/den anderen Kind(ern) auch, wenn ein Tagespflegekind fehlt. Sie stellt ihre Betreuungsleistung zur Verfügung und es entfallen für sie lediglich die Verpflegungskosten für das fehlende Kind

und das auch nur, wenn das Fehlen eingeplant werden konnte. Das heißt, sie hat auch während dieser Fehlzeiten Aufwendungen.

Im → Vertrag sollte verbindlich geregelt werden, ob, für wie lange und wie viel vom Betreuungsgeld während der Fehlzeiten (auf Grund von Krankheit und Urlaub des Kindes wie auch der Tagespflegeperson) weitergezahlt wird.

Es ist dringend zu empfehlen, dass Eltern und Tagespflegeeltern Absprachen darüber treffen, wer bei Erkrankungen der Tagespflegeperson das Kind betreuen kann. Sollte keine andere Möglichkeit zur Verfügung stehen und sollten die Eltern dringend eine Betreuung benötigen, kann eine mögliche Lösung ein abwechselnder Notdienst durch die Eltern sein. Eventuell können auch mehrere Tagespflegepersonen innerhalb einer Region für diesen Fall eine wechselseitige Betreuung der Kinder organisieren. Die Eltern (bei öffentlich geförderter Tagespflege auch das Jugendamt) müssen in jedem Fall mit der Betreuung durch eine andere Person einverstanden sein.

Kündigung und Widerruf

Möchte einer der Vertragspartner (Eltern, Tagespflegeeltern oder Jugendamt) das Tagespflegeverhältnis vorzeitig beenden, so bedarf es der Kündigung. Damit dem „gekündigten“ Vertragspartner Zeit bleibt, sich auf die neue Situation einzustellen, sollte eine Kündigungsfrist von ca. vier Wochen vereinbart werden. Eine Kündigung hat vertragsrechtlich betrachtet nur Konsequenzen für die Vertragspartner. Bei der Tagespflege bedeutet dies aber auch, dass das Kind einen Betreuungswechsel bewältigen muss. Aus pädagogischen Gründen muss deshalb derjenige Vertragspartner, der kündigen möchte, prüfen, wie eine Vertragskündigung und ein kindgerechter Betreuungswechsel gestaltet werden können.

Unter Umständen kann allerdings eine fristlose Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne die wünschenswerte Ablösungsphase erforderlich sein. Das ist dann der Fall, wenn die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses aus schwer wiegenden Gründen unzumutbar geworden ist. Sobald die Gründe für die Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Betreu-

ungsverhältnisses bekannt sind, muss die fristlose Kündigung allerdings innerhalb der folgenden zwei Wochen ausgesprochen werden.

Eine einvernehmliche Vertragsaufhebung ist jederzeit möglich, jedoch sollten die Auswirkungen der Trennung auf das Tagespflegekind ausreichend Beachtung finden.

Landesausführungsgesetz

Gesetzlich geregelt wird die Betreuung von Kindern in Tagespflege im KJHG und dem Ausführungsgesetz zum KJHG für das Land Hessen. In dem Landesgesetz sind Regelungen für die Tagespflege jedoch nur in geringem Umfang vorhanden. →Kinder- und Jugendhilfegesetz, →Recht, →Anhang: Auszüge aus Gesetzestexten

In einigen Bundesländern gelten Landesausführungsgesetze zur Kindertagesbetreuung. Im Land Hessen gibt es ein solches Gesetz zurzeit nicht.

Mietrechtliche Fragen

Im Grundsatz erkennen die Gerichte an, dass die Betreuung von fremden Kindern in Tagespflege in der Mietwohnung der Tagespflegeperson unter bestimmten Umständen ohne Zustimmung des Vermieters zulässig ist. Bei der Aufnahme von bis zu drei Kindern bei entsprechend großem Raumangebot gibt es insgesamt in der Rechtsprechung keine Bedenken (AG Berlin-Charlottenburg, 1985). Die Grenze verläuft dort, wo die Nutzung der Wohnräume den üblichen vertragsgemäßen Rahmen übersteigt. Hier einige Beispiele:

- die Kinderbetreuung nimmt Umfang und Charakter eines institutionellen Kindergartens an (LG Berlin WoM 1993, S. 39 bei Betreuung von werktäglich 5 Kindern),
- der Erwerbscharakter durch hohe Entgelte in den Vordergrund tritt (LG Berlin a.a.O. bei einem Gesamtumsatz von 38.000,-- DM),
- andere Hausbewohner durch Lärm belästigt werden (AG Hamburg WoM 1989, S. 625),

- das Haus durch starken Publikumsverkehr seinen privaten Charakter verliert (Bringen und Abholen der Kinder, LG Hamburg, NJW 1982, S. 2387),
- wegen der Größe der Wohnung im Verhältnis zur Zahl der Kinder keine vertragsgemäße Nutzung angenommen werden kann (LG Hamburg a.a.O., OLG Karlsruhe WoM 1987, S. 180, AG Hamburg a.a.O.).

Ob in einem Fall eine vertragsgemäße oder -widrige Nutzung der Mieträume durch die Tagesbetreuung vorliegt, kann nur anhand der konkreten Umstände beurteilt werden.

Bei vertragsfremder Nutzung hat der Vermieter die Möglichkeit, die Tagespflegeperson abzumahnen. Ist die Abmahnung erfolglos, kann er auf Unterlassung klagen (§ 550 BGB) und unter Umständen auch den Mietvertrag fristlos kündigen (§ 553 BGB).

Bei vertragsgemäßigem Gebrauch könnte der Vermieter geltend machen, dass die Versorgung und Pflege der Kinder in der Wohnung höhere Betriebskosten verursacht. Je nach den konkreten Umständen könnte ein solches Verlangen auch vor Gericht Erfolg haben.

Zudem kann unter bestimmten Umständen eine Kündigung wegen vertragswidrigen Gebrauchs nach § 573 Abs. 2 Nr. 1 BGB erfolgen (AG München Az.: 472 C 19534/99).

Öffentlich geförderte Tagespflege

Unter bestimmten Umständen wird die Tagespflege gemäß § 23 Abs. 3 KJHG vom Jugendamt gefördert und sowohl Aufwendungsersatz als auch Kosten der Erziehung von diesem übernommen und direkt an die Tagespflegeperson gezahlt.

Die Entscheidung liegt im konkreten Einzelfall im Ermessen des Jugendamtes. Auskunft erteilt das zuständige Jugendamt.

Offensive für Kinderbetreuung

Das Hessische Sozialministerium hat am 1. August 2001 die Fach- und Fördergrundsätze „Offensive für Kinderbetreuung“ erlassen.

Der Auf- und Ausbau der Kinderbetreuung in Tagespflege wird durch Anteilfinanzierung des Landes Hessen besonders gefördert. Es können Zuschüsse für Betreuungs- und Vermittlungsstellen, Fortbildungsangebote für Tagespflegepersonen sowie Zuschüsse (hier: Festbetragsfinanzierung) insbesondere zur Ermöglichung der Alterssicherung von Tagespflegepersonen hierüber jährlich beantragt werden. →Anhang: Offensive für Kinderbetreuung

Pädagogische Angebote

Jedes Kind hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 Abs. 1 KJHG) sowie auf Bildung und Betreuung (§ 22 Abs. 2 KJHG). Die Tagespflegeperson sollte grundsätzliche Überlegungen anstellen, wie sie den pädagogischen Alltag gestalten und jedes einzelne Kind in seiner Entwicklung fördern kann. Pädagogische Angebote sind daher ein wichtiger Bestandteil der Tagespflege. Hierzu zählen z. B. Basteln, Singen, Spiele zum sensorischen Erleben, musikalische Früherziehung oder Kinderturnen. Anregungen und Hinweise zu pädagogischen Angeboten können Tagespflegeeltern unter anderem in →Fortbildungen erhalten. →Qualifizierung

Pflegeerlaubnis

Tagespflegepersonen, die eine Tagespflegestelle mit mehr als drei Kindern einrichten möchten, benötigen nach § 44 KJHG eine Pflegeerlaubnis des Jugendamtes (→Voraussetzungen). Für das Land Hessen ist hierzu Näheres in § 14 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum KJHG geregelt. Über die Bedingungen zur Erlangung der Pflegeerlaubnis informieren das Jugendamt oder die örtlichen Beratungsstellen.

→Anhang: Auszüge aus Gesetzestexten

Privat vereinbarte Tagespflege

Eltern, die einen Tagespflegeplatz für ihr Kind suchen, können eine Tagespflege privat vereinbaren. Tagespflegepersonen dürfen unter Einhaltung der Kinder- und Jugendschutzbestimmungen ohne eine Pflegeerlaubnis bis zu drei Tagespflegekinder betreuen. Um vier oder fünf Kinder zu betreuen, benötigen auch sie eine →Pflegeerlaubnis. Der Anspruch auf Beratung durch das Jugendamt gilt auch für die privat vereinbarte Tagespflege. Eine mögliche Orientierung zur Gestaltung der Tagespflegebedingungen bieten die Regelungen für die öffentlich geförderte Tagespflege.

Informationen, Beratung zur Gestaltung der Tagespflegebedingungen bieten Jugendämter und örtliche Beratungsstellen. →Vertrag zur Betreuung von Tagespflegekindern

Qualifizierung

Eine Qualifizierung für die Tätigkeit als Tagespflegeperson ist notwendig. Kinderbetreuung in Tagespflege stellt besondere Anforderungen an die betreuenden Personen und ihre Familien. Tagespflegekinder befinden sich in unterschiedlichen Entwicklungsphasen, haben unterschiedliche Bedürfnisse, kommen aus unterschiedlichen Familienstrukturen. Dies und eine erziehungspartnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern erfordert Kompetenzen, die nicht selbstverständlich sind.

In Hessen gibt es noch keine einheitliche Qualifizierung. An einigen Orten werden Vorbereitungs-, Grund- und Aufbaukurse oder begleitende Qualifizierungen angeboten.

Inhalte von Qualifizierung sollten sein:

- Rechtlicher Rahmen - Tagespflege
- Betreuungssystem Tagespflege
- Aspekte der Pädagogik und Soziologie
- Förderung der Kinder
- Arbeits- und Rollenverständnis
- Grundlagen der Entwicklungspsychologie

- Kooperationsformen zwischen Tagespflegeperson und Eltern
- Gesundheitsvorsorge und -sicherung
- Kontakte und Vernetzung mit sozialen Diensten

Der Themenkatalog ist erweiterbar. Auskunft über Angebote erteilen örtliche Beratungsstellen, das Jugendamt und das Hessische Tagespflegebüro.
→Fortbildung, →Anhang: Adressen

Rechtsberatung

Der rechtliche Bereich zur Kinderbetreuung in Tagespflege wirft für Tagespflegepersonen und Eltern viele Fragen auf. Entwicklungen zur Rentenversicherungspflicht, Familienförderung, Miet- und Steuerrecht etc. stellen Tagespflegepersonen immer wieder vor neue Herausforderungen, da dieser Bereich durch ständige Veränderungen geprägt ist. Daher bietet das Hessische Tagespflegebüro 1-mal monatlich einen Rechtsberatungsservice an. An jedem letzten Donnerstag eines Monats von 9.00-12.00 Uhr gibt eine Juristin vertraulich telefonische oder schriftliche Antworten auf Anfragen.
→Anhang: Adressen, →Kinder- und Jugendhilfegesetz, →Landesausführungsgesetz

Rechtsreader

Eine Einführung und einen Überblick zu rechtlichen Fragen, Rechtsproblemen im Arbeitsfeld der Tagespflege bietet die Broschüre „Rechtsfragen und Rechtsprobleme in der Tagespflege - Lösungen und Antworten“, die beim Hessischen Tagespflegebüro angefordert werden kann. Kosten: 5,- € zuzüglich Versandkosten. →Anhang Adressen

Rentenversicherung

Die Betreuung von bis zu fünf Kindern in der öffentlich geförderten Tagespflege gilt nicht als Erwerbstätigkeit. Damit sind die Einkünfte steuerfrei und die Tagespflegeperson ist nicht rentenversicherungspflichtig. Sie kann sich aber freiwillig rentenversichern. Eine freiwillige Versicherung empfiehlt sich eventuell, wenn vorher bereits Beiträge eingezahlt wurden, um

den Anspruch auf die Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente nicht zu verlieren.

Eine andere Möglichkeit, die Altersversorgung zu sichern, ist z. B. der Abschluss einer Lebensversicherung.

Die Beschäftigung als Tagesmutter kann sich im Einzelfall auch als sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis darstellen, besonders wenn die Tagespflege im Haushalt der Eltern durchgeführt wird.

Wird die Betreuungstätigkeit nicht lediglich in nur geringfügigem Umfang ausgeübt (regelmäßig weniger als 15 Stunden in der Woche mit einem Einkommen/Gewinn von regelmäßig nicht mehr als 325,- € im Monat), ist auch die selbstständige Tagespflegeperson - soweit sie steuerpflichtiges Einkommen bezieht - rentenversicherungspflichtig.

Konkrete Auskünfte und Beratung erteilt die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA). →Selbstständigkeit

Selbstständigkeit

Tagesmütter/-väter, die mehrere Tagespflegekinder verschiedener Eltern bei sich zu Hause betreuen, gelten in der Regel als selbstständig tätig.

Die Betreuung eines oder mehrerer Kinder derselben Familie in deren Wohnung kann sich ungeachtet der Vertragsgestaltung als Arbeitsverhältnis mit allen sozialversicherungsrechtlichen Folgen für die Eltern als Arbeitgeber darstellen, insbesondere wenn die Tätigkeit den Charakter einer Haushaltshilfe annimmt. Näheres ist im Gesetz zur Förderung der Selbstständigkeit geregelt (SGB VI). Konkrete Auskünfte und Beratung erteilt die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA).

Sicherheitsvorkehrungen

In der Tagespflegestelle ist sehr vieles für die Kinder neu und fordert zum Entdecken heraus. Um das Kind dabei vor Gefahren zu schützen, sind Sicherheitsvorkehrungen notwendig. →Anhang: Hinweise zur „Sicherheit und Unfallverhütung“

Sozialhilfe

Bezieht die Tagespflegeperson Sozialhilfe, muss mit dem Sozialamt geklärt werden, inwieweit die Zahlung von Erziehungskostenersatz bzw. privat vereinbartem Betreuungsgeld als Einkommen angerechnet wird.

Sozialministerium

Das Hessische Sozialministerium ist als Oberste Landesjugendbehörde für die Betreuung von Kindern in Tagespflege zuständig.

Seine Aufgabe ist es, den landesrechtlichen Rahmen für Angelegenheiten der Tagespflege zu schaffen und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in diesem Bereich zu unterstützen.

Das Hessische Sozialministerium stellt mit dem Fach- und Förderprogramm „Offensive für Kinderbetreuung“ Landesmittel für Tagespflegevereine, für die Fort- und Weiterbildung von Tagespflegepersonen und für Beratungs- und Vermittlungsstellen zur Verfügung. Tagespflegepersonen können außerdem direkt einen Landeszuschuss erhalten, der insbesondere für ihre Alterssicherung gedacht ist. → Altersvorsorge → Anhang: Offensive für Kinderbetreuung

Sozialversicherung

In der Regel besteht vom Sozialgesetzbuch her Versicherungspflicht für alle angestellten Arbeitnehmer/innen, wenn nicht lediglich eine → geringfügige Beschäftigung ausgeübt wird. Unter bestimmten Umständen können jedoch auch selbstständig Tätige versicherungspflichtig sein.

Zur Sozialversicherung gehören: → Arbeitslosenversicherung, → Krankenversicherung, Pflegeversicherung, → Rentenversicherung. Auskünfte erteilen die jeweiligen Versicherungsträger.

Spielzeug

Altersentsprechendes Spielzeug und Anregungsmaterial muss in jeder Tagespflegestelle vorhanden sein. Für die Zeit des Tagespflegeverhältnisses ist in den Zahlungen für den Lebens- und Erziehungsbedarf des Tagespflegekindes ein Anteil für Spielzeuergänzungen enthalten.

Steuern

Für die öffentlich geförderten Tagespflegestellen ist die Erstattung der Aufwendungen für den Lebensbedarf des Tagespflegekindes (z. B. Nahrung, Hygienemittel, Spielzeuergänzung etc.) grundsätzlich steuerfrei.

Der Erziehungskostensatz ist bei der Betreuung von bis zu fünf Kindern steuerfrei. Er muss jedoch dem Finanzamt gemeldet werden.

Die Gelder, die durch die privat vereinbarte Tagespflege eingenommen werden, sind grundsätzlich steuerpflichtig und durch eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt anzugeben. Dabei kann pro Kind und Monat eine Betriebskostenpauschale geltend gemacht werden.

Informationen im konkreten Fall gibt das Finanzamt.

Supervision

Tagespflegepersonen werden im Alltag mit vielen Fragen- und Problemstellungen konfrontiert (in Situationen mit den Kindern, zwischen den Kindern, mit den Eltern etc.), die im Bezug auf ihre psychologische Dimension angemessen verstanden und bewältigt werden müssen.

Supervision unterstützt als Beratungsmethode die Reflexion des eigenen beruflichen Handelns von Tagespflegepersonen. Sie kann als Gruppen- oder Einzelangebot erfolgen.

Tagespflege als Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe

Einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung (§ 27 KJHG) haben leibliche Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung in seiner Familie nicht gewährleistet ist. Die Hilfe

kann neben anderen Formen als Erziehung in einer Tagesgruppe gewährt werden. Diese soll die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder Jugendlichen in seiner Familie sichern (§ 32 KJHG). Die Hilfe kann auch in einer Tagespflegefamilie geleistet werden.

Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, haben Anspruch auf Eingliederungshilfe. Diese Hilfe kann auch durch geeignete Tagespflegepersonen geleistet werden (§ 35a KJHG in Verbindung mit § 39 BSHG). →Anhang: Auszüge aus Gesetzestexten

Die bei der Betreuung und Förderung dieser Kinder notwendige besondere Fachkompetenz, Sorgfalt und Aufmerksamkeit setzen bei den Tagespflegepersonen erhöhtes Wissen und ein gesteigertes Maß an Einsatzbereitschaft voraus. Informationen erteilt das zuständige Jugendamt oder für die Eingliederungshilfe das Sozialamt.

Tagespflegebörse

In einigen Tagespflegebörsen wird Eltern, nach vorheriger Information rund um die Tagepflege, per Aushang die Möglichkeit gegeben, eine passende Tagesmutter zu finden. Darüber hinaus bestehen in der Regel Angebote zur Fortbildung sowie zur individuellen Beratung bei Bedarf.

In Hessen sind unter den Begriffen „Tagespflegebörse“ (Frankfurt) oder „Kinderbetreuungsborse“ (Marburg) Kooperationsformen verschiedener Träger zusammengefasst, die gemeinsam ein Beratungs-, Vermittlungs- und Fortbildungsangebot bereit halten, wobei die Vermittlung hier nicht per Aushängen erfolgt. →Anhang: Adressen

Tagespflege ohne Pflegeerlaubnis

Die Betreuung von bis zu drei Kindern ist ohne Pflegeerlaubnis des Jugendamtes möglich. Für die Einrichtung einer Tagespflegestelle mit öffentlich geförderten Plätzen muss jedoch das zuständige Jugendamt die →Eignung der Tagespflegeperson feststellen.

Die kleine Kinderzahl und das geringe Erziehungsgeld erlauben es nicht, dass diese Pflegestellenform von Tagespflegeeltern zum alleinigen Lebensunterhalt gewählt wird. Aus diesem Grund sollte bei dieser Pflegestellenform der Lebensunterhalt der Bewerber anderweitig gesichert sein.

Trennung / Abschied von der Tagespflegestelle

Wie die Eingewöhnung ist auch die Ablösung von der vertrauten Tagespflegefamilie ein wichtiger Schritt im Leben eines kleinen Kindes. Ein abruptes Beenden des Betreuungsverhältnisses kann sich negativ auf die weitere Entwicklung des Kindes auswirken.

In einer möglichst ca. vierwöchigen Ablösungsphase soll das Tageskind auf diesen Schritt vorbereitet werden. Die neue Gruppe, vielleicht in einer Kindertagesstätte oder auch die Einschulung sollte für das Kind etwas Spannendes, Aufregendes und Schönes sein. Die Ablösungszeit gibt allen die Möglichkeit, Abschied zu nehmen und für einen Neuanfang offen zu sein. Auch wenn der Abschied überraschend kommt, z.B. durch einen plötzlichen Wechsel in eine Kindertagesstätte oder dadurch, dass die Tagespflegeperson durch das Arbeitsamt vermittelt eine andere Berufstätigkeit aufnimmt, sollte es eine Möglichkeit geben, sich zu verabschieden. Dies kann z.B. durch ein Fest oder gemütliches Beisammensein, ein Abschiedsgeschenk oder eine besondere Aktivität sein.

Falls ein Betreuungsverhältnis im Streit endet und das gegenseitige Vertrauen gestört ist, sollte dem Tagespflegekind trotzdem ein Abschied ermöglicht werden.

Unfallversicherung für die Tagespflegekinder

Eine gesetzliche Unfallversicherung besteht für Tagespflegekinder nicht. Es besteht aber die Möglichkeit, eine private Unfallversicherung für Kinder abzuschließen. Der Abschluss einer Unfallversicherung für Tagespflegekinder ist Sache der Eltern bzw. der Personensorgeberechtigten. In der Regel werden mit einer solchen Unfallversicherung Leistungen angeboten, die die der Krankenversicherungen teilweise ergänzen bzw. erweitern und insbesondere auch für den Fall der Invalidität einen finanziellen Ausgleich

versprechen. Die Frage, ob dies wirklich notwendig und sinnvoll ist, kann nur jeder für sich selbst entscheiden.

Urlaub

Über Urlaubspläne sollen sich Tagespflegeeltern und Eltern möglichst frühzeitig gegenseitig informieren und günstigstenfalls aufeinander abstimmen. Können die Eltern während des Urlaubs der Tagespflegeeltern ihr Kind nicht selbst betreuen, müssen sie für eine andere Unterbringung sorgen. Die Tagesmutter kann ihnen bei der Suche eventuell behilflich sein.

Die Frage einer Bezahlung während des Urlaubs der Tagespflegeeltern und des Kindes sollte im →Vertrag zur Betreuung von Tagespflegekindern verbindlich festgelegt werden. →Krankheits- und Urlaubsregelung

Vernetzung

Beim hessischen Auf- und Ausbau der Kinderbetreuung in Tagespflege ist die Vernetzung von entscheidender Bedeutung. Gut funktionierende, öffentlichkeitswirksame Verbundsysteme tragen zur Qualitätsentwicklung bei.

Auf örtlicher, regionaler und landesweiter Ebene finden sich bereits viele bestehende kollegiale Kontaktmöglichkeiten, Arbeitsgruppen, Treffpunkte. Oder sie werden in ihrer Entwicklung bei Anfrage vom Hessischen Tagespflegebüro unterstützt. Das Hessische Tagespflegebüro unterstützt auf Anfrage die Initiative und Etablierung kollegialer Treffen vor Ort.

Versicherungen

Selbstständigen Tagesmüttern und Tagesvätern obliegt die soziale Absicherung in der Regel selbst. Für →Krankenversicherung und u.U. für →Rentenversicherung müssen sie oft selbst sorgen; Arbeitslosenversicherung ist nicht möglich.

Angestellte Tagespflegepersonen sind dagegen - falls nicht nur eine geringfügige Beschäftigung vorliegt - sozialversicherungspflichtig. Die Beiträge werden dann zur Hälfte von den Eltern übernommen.

Unbedingt empfehlenswert ist eine Haftpflichtversicherung, die die Tätigkeit als Tagespflegeperson einschließt. →Berufshaftpflichtversicherung
Der Abschluss einer →Unfallversicherung ist Sache der Eltern.

Vertrag zur Betreuung von Tagespflegekindern

Unabhängig davon, ob das Betreuungsgeld direkt von den Eltern oder vom Jugendamt gezahlt wird, sollte zwischen den Eltern des Tagespflegekindes und der Tagespflegeperson ein schriftlicher Vertrag geschlossen werden, in dem sämtliche Konditionen des Betreuungsverhältnisses festgelegt werden. Musterverträge sind vielerorts erhältlich. →Anhang: Adressen.

Voraussetzungen für die Tagespflegetätigkeit

Die pädagogische Tätigkeit als Tagesmutter bzw. Tagesvater kann auch ausgeübt werden, ohne eine entsprechende Berufsausbildung erworben zu haben. Wichtige Voraussetzungen sind:

- Freude am Umgang mit Kindern,
- Verständnis für die in den jeweiligen Entwicklungsabschnitten auftretenden pädagogischen Bedürfnisse der Kinder und die Fähigkeit, auf diese einzugehen,
- seelische und körperliche Belastbarkeit,
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Eltern,
- Vereinbarkeit der Betreuung eines Tagespflegekindes mit den Bedürfnissen aller Familienmitglieder,
- Bereitstellung von ausreichendem Wohnraum oder die Bereitschaft, die Kinder in der Wohnung der Eltern zu betreuen und
- ausreichende Sicherheitsvorkehrungen.

Über ihre Ziele, Angebote und die Gestaltung des Tagesablaufs sollten Tagespflegepersonen mündlich Auskunft geben können.

Die Teilnahme an einem Vorbereitungsseminar, einem Kurs „Erste Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern“ vor der Aufnahme des ersten Kindes ist sehr sinnvoll. →Qualifizierung, →Fortbildung

Auch wenn nur die Tagesmutter die Kinder betreut, so sind doch alle Familienangehörigen von der Tagespflege Tätigkeit betroffen. Die Aufnahme von Tagespflegekindern macht es für alle Familienangehörigen notwendig, sich hierauf einzustellen. Für den Partner bzw. die Partnerin bedeutet dies z.B., dass er/sie in Krankheits- und Urlaubszeiten, bei Arbeitslosigkeit oder Arbeitszeiten, die nicht parallel zu den Betreuungszeiten der Kinder liegen, die Kinder in seiner/ihrer Wohnung antreffen wird. Darum ist es notwendig, dass die Tagespflegeperson mit den im Haushalt lebenden Familienangehörigen vor der Aufnahme darüber spricht und diese damit einverstanden sind.

Besondere Voraussetzungen bestehen außerdem für die →Tagespflege als Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe. →Eignung der Tagespflegeperson

Vorbereitung

Zur Vorbereitung auf die Tätigkeit als Tagespflegeperson sollte neben der Erfüllung der Eignungsvoraussetzungen auch eine intensive Auseinandersetzung mit der Arbeitssituation und dem Alltag der Tagespflege erfolgen. Als sinnvoll hat sich hier der Besuch eines Vorbereitungsseminars erwiesen, in dem folgende Themen bearbeitet werden sollten:

- Voraussetzungen der Aufnahme von Tagespflegekindern,
- Merkmale der Kinderbetreuung in Tagespflege
- Rechtlicher Rahmen
- Eingewöhnung in Tagespflege,
- Zusammenarbeit mit Eltern,
- pädagogische Angebote für Kleinkinder im häuslichen Rahmen,
- Ernährung für Säuglinge und Kleinkinder.

Ein solcher Vorbereitungskurs soll die Teilnehmer/innen auf die Tätigkeit als Tagesmutter/-vater, insbesondere die Situation, in häuslicher Umgebung bzw. im eigenen Haushalt fremde Kinder zu betreuen, vorbereiten. Außerdem kann er als Entscheidungshilfe dienen, mit der Möglichkeit, sich sowohl für wie auch gegen diese Tätigkeit zu entscheiden.

Auch für pädagogisch ausgebildete Bewerber/innen ist eine Vorbereitung empfehlenswert, da die Situation, Kinder in der häuslichen Umgebung bzw. im eigenen Haushalt zu betreuen, eine deutlich andere ist, als in einer Einrichtung als Angestellte tätig zu sein.

An manchen Orten wird die Vorbereitung über Infoveranstaltungen, Vorbereitungstage oder in Form einer Begleitqualifizierung angeboten. Über das Angebot von Vorbereitungsveranstaltungen informieren die Jugendämter, das →Hessische Tagespflegebüro oder die Kommunen. →Anhang: Adressen

Wohngeld

Erhält die Tagespflegeperson Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG), wird - wenn das Betreuungsgeld durch das Jugendamt gezahlt wird - lediglich die Hälfte der sog. Kosten der Erziehung bei der Einkommensermittlung berücksichtigt.

Wird das Betreuungsgeld von privater Seite gezahlt, können zumindest Werbungskosten und Betriebsausgaben als Aufwendungen abgesetzt werden.

Die Tagespflegeperson sollte hierzu Erkundigungen beim zuständigen Wohnungsamt einholen.

Wohnung

Die Tagespflege wird in der Regel in der eigenen Wohnung ausgeübt. Es müssen ausreichende Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten, Schlafgelegenheiten sowie funktionsgerechte Koch- und Waschgelegenheiten vorhanden sein. Die Räume müssen gut zu lüften, beheizbar und mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen versehen sein. →Anhang: Hinweise zur Sicherheit und Unfallverhütung, →Gesundheitsvorsorge, →Mietrechtliche Fragen, →Einrichtungsgegenstände

Zusammenarbeit

Damit die Zeit in der Tagespflege für alle - Kinder und Erwachsene - zu einer angenehmen Zeit wird, ist eine gute Zusammenarbeit unter den Erwachsenen wichtig. Sie sollte durch regelmäßige Gespräche gestützt werden. So können Informationen über die Entwicklung des Kindes und über Wünsche und gegenseitige Erwartungen ausgetauscht werden. → Elternfragebogen, → Elternabend

Sollte die Zusammenarbeit zwischen den Eltern und den Tagespflegeeltern einmal gestört sein, kann im Jugendamt, den örtlichen Beratungsstellen oder dem Hessischen Tagespflegebüro Beratung nachgefragt werden.

Anhang

Elternfragebogen

I. Personalien

Name der Eltern: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

Kind, für das Tagespflegeeltern gewünscht werden:

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Arbeitgeber der Mutter: _____

Adresse: _____

Telefonnummer, unter der die Mutter bei der Arbeitsstelle zu erreichen ist: _____

Arbeitgeber des Vaters: _____

Adresse: _____

Telefonnummer, unter der der Vater bei der Arbeitsstelle zu erreichen ist: _____

Eine weitere Bezugsperson, die im Notfall angerufen werden kann:

Name: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

Arzt des Kindes: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

Krankenkasse des Kindes: _____

Eine Person, die neben den Eltern berechtigt ist, das Kind bei den Tagespflegeeltern abzuholen:

Name: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

II. Entwicklungsgeschichte

Art der Geburt:

Normal Frühgeburt

Gab es irgendwelche Komplikationen?

nein ja, welche: _____

Wie alt war das Kind, als die Mutter wieder arbeiten ging? _____ Monate

War das Kind schon vorher in Pflegestellen? ja nein

Wurde es von anderen Personen betreut? (z.B. Babysitter, Oma) ja nein

III. Gesundheitszustand des Kindes

Bereits durchgeführte Impfungen:

Diphtherie-Tetanus-Polio: ja nein

Keuchhusten: ja nein

Masern-Mumps-Röteln: ja nein

Leidet das Kind an Allergien, Unverträglichkeiten oder chronischen Erkrankungen?

- nein ja, welche: _____

Hat das Kind irgendwelche Behinderungen?

- nein ja, welche: _____

Muss das Kind regelmäßig bestimmte Medizin einnehmen?

- nein ja, welche und wie oft: _____

Sind besondere Maßnahmen im Umgang mit dem Kind erforderlich?

- nein ja, welche: _____

War das Kind schon wegen einer Erkrankung im Krankenhaus?

- nein ja, weshalb: _____

wann: _____

Ist das Kind anfällig für bestimmte Erkrankungen?

- Erkältungen
 Bauchschmerzen
 Verdauungsstörung
 Kopfschmerzen
 Ohrenscherzen
 Fieber
 Fieberkrampf
 Pseudokrapp

Welche ansteckenden Krankheiten hatte das Kind?

- Masern Windpocken
 Röteln Keuchhusten
 Mumps _____
 _____ _____

Wie reagiert das Kind auf Fieber und erhöhte Temperatur?

Ermüdet das Kind schnell? ja nein

Wimmert oder weint es oft? ja nein

Besondere Wünsche der Eltern für den Fall einer Erkrankung:

IV. Ess- und Trinkgewohnheiten

Das Kind hat im allgemeinen

- guten Appetit schlechten Appetit
 übergroßen Appetit

Hat es oft zwischen den Mahlzeiten Hunger?

- nein ja - Was tun Sie dann? Bitte beschreiben Sie: _____

Welches Wort benutzt das Kind, wenn es Hunger hat?

Welches Wort benutzt das Kind, wenn es Durst hat?

Wann bekommt das Kind seine Mahlzeiten?

um ____ / ____ / ____ / ____ /
____ / ____ Uhr

Wird das Kind noch gestillt? ja nein

Bekommt das Kind noch Fertigmilch?
 nein ja, welche: _____

Was trinkt es sonst? _____

Verträgt das Kind bestimmte Nahrungsmittel nicht?
 nein ja, welche: _____

Muss das Kind eine Diät einhalten?
 nein ja, welche: _____

Was isst das Kind am liebsten? _____

Was mag es gar nicht? _____

Muss man dem Kind gut zureden, damit es etwas Unbekanntes probiert?
 ja nein

Womit isst das Kind?
 mit den Händen mit dem Löffel
 mit der Gabel

Spielt das Kind gern mit dem Essen? ja nein

Was tun Sie, wenn das Kind mit dem Essen spielt? _____

Lässt sich das Kind beim Essen leicht ablenken?
 nein ja - Was tun Sie, wenn es sich ablenken lässt? _____

Sind Sie der Meinung, das Kind sollte alles aufessen? ja nein

Was tun Sie, damit das Kind möglichst alles aufisst? _____

Lutscht das Kind?
 am Daumen am Sauger
 an bestimmten Fingern gar nicht
 an einem Tüchlein

Erlauben Sie dem Kind das Lutschen?
 ja nein - Was tun Sie, um es vom Lutschen abzuhalten? _____

Bekommt das Kind regelmäßig Süßigkeiten?
 nein, gar keine
 ja, wie viel am Tag: _____

Wie viel Süßigkeiten sollen die Tagespflegeeltern dem Kind geben?

- genauso viel wie bei den Eltern
- weniger als bei den Eltern
- mehr als bei den Eltern

V. Zusätzliche Informationen über Babys

Hat das Kind schon Kolikanfälle gehabt? ja nein

Ist die Haut des Babys sehr empfindlich? ja nein

Ist es oft wund? ja nein

Auf was reagiert die Haut des Kindes gereizt? _____

Welches Puder und / oder Öl verwenden Sie? _____

Benutzen Sie Wegwerfwindeln? ja nein

Hat das Kind öfter Blähungen? ja nein

Ist der Stuhlgang regelmäßig? ja nein

Hat es oft Durchfall? ja nein

Hat es oft Verstopfung? ja nein

Was tun Sie bei Durchfall oder Verstopfung? _____

Wie füttern Sie das Kind?

- es wird auf dem Schoß gehalten
- es sitzt im Kinderstuhl
- anderes: _____

Haben Sie besondere Probleme beim Füttern?

- nein ja, welche: _____

VI. Sauberkeitserziehung

Haben Sie schon damit begonnen, das Kind zur Sauberkeit zu erziehen?

- nein ja, im Alter von __ Monaten

Falls Sie schon begonnen haben:
Welches Wort verwenden Sie für „Wasser lassen“ und „Stuhlgang“?
für Wasser lassen: _____
für Stuhlgang: _____

Sagt es im Allgemeinen, wenn es auf die Toilette muss?

- ja nur manchmal
- gar nicht, der Erwachsene muss ahnen, wann es muss.

Benutzt das Kind den Topf? ja nein

die Toilette? ja nein

Hat das Kind Angst vor der Toilette? ja nein

Wie verhält sich das Kind, wenn es in die Hosen gemacht hat?

Was tun Sie, wenn das Kind mal in die Hosen macht?

- es trösten
- das Missgeschick nicht besonders beachten
- das Kind tadeln oder bestrafen.

VII. Schlafgewohnheiten

Um welche Zeit geht das Kind abends schlafen? Um _____ Uhr

Wann steht es morgens auf? Um _____ Uhr

Ist es morgens ausgeschlafen?
 ja ja, meistens nein, fast nie

Braucht es lange, ehe es nach dem Schlafen ganz wach ist? ja nein

Schläft es während des Tages?
 nein unterschiedlich
 ja, von _____ bis _____ Uhr

Wehrt es sich gegen den Mittagsschlaf?
 im Allgemeinen ja
 im Allgemeinen nicht

Nimmt es Spielzeug mit ins Bett?
 nein ja, welches: _____

Lassen Sie es aufstehen, wenn es mittags nicht einschläft oder nur sehr kurz schläft?
 ja, meistens nein, meistens nicht

Haben Sie beobachtet, dass das Kind schwere Träume hat?
 ja, oft manchmal selten
 ich habe nicht darauf geachtet

VIII. Spielverhalten

Wie spielt das Kind am liebsten?
 alleine
 mit einem anderen Kind

mit mehreren anderen Kindern
 mit einem Erwachsenen

Kann das Kind sich einige Zeit allein beschäftigen?

ja, sehr gut ja, aber selten
 nein, sehr schlecht

Regen Sie das Kind an, sich auch allein zu beschäftigen? ja nein

Möchte das Kind bei Ihren Tätigkeiten dabei sein und mitmachen?

nein ja - Wie reagieren Sie dann?

Womit spielt das Kind am liebsten? _____

Lässt es sich gerne vorlesen oder Geschichten erzählen? ja nein

Spielt es gerne im Freien?

nein, es will bald wieder ins Haus
 ja, am liebsten spielt es dort: _____

Womit hat es sich schon beschäftigt? (Alles Zutreffende ankreuzen!)

Knetmasse Bausteinen
 Fingerfarben Spielautos
 Buntstiften Bällen
 Haushaltsgegenständen Puppen
 Spielen im und mit Wasser

Wie geht es mit Scheren und anderen gefährlichen Gegenständen um? _____

IX. Ängste des Kindes

Wie ängstlich ist das Kind im Allgemeinen?

- nicht ängstlich
- recht ängstlich
- sehr ängstlich

Wovor fürchtet sich das Kind?
(Alles Zutreffende ankreuzen!)

- großen Tieren kleinen Tieren
- Erwachsenen fremden Kindern
- Dunkelheit lauten Geräuschen
- Gewitter Geistern
- _____ _____

Wie reagiert das Kind, wenn Sie versuchen, es zu beruhigen?

- Es lässt sich schnell trösten und ablenken.
- Es zeigt seine Angst noch mehr und ist erst langsam wieder zu beruhigen.

X. Sonstige Informationen

Sollten Sie weitere Informationen haben, notieren Sie diese bitte auf einem Extrablatt.

Hinweise zur Eingewöhnungszeit

Um dem Tagespflegekind während der Eingewöhnungszeit die Umstellung von der eigenen Familie zur Tagespflegefamilie zu erleichtern, sollen folgende Hinweise beachtet werden:

- ☞ In der Eingewöhnungszeit sollen die Eltern regelmäßig und ohne größere Unterbrechungen (keine längeren Fehlzeiten) gemeinsam mit ihrem Kind in die Tagespflegestelle kommen.
- ☞ In den ersten Tagen sollen die Eltern keinen Versuch machen, das Kind mit der Tagesmutter oder dem Tagesvater allein zu lassen.
- ☞ Bei der ersten Trennung sollten die Eltern in Hörnähe bleiben und erreichbar sein.
- ☞ Wenn alles schon ein wenig bekannt ist und das Kind sich orientieren kann, können die Eltern stundenweise „einkaufen“ gehen, also das Kind zuerst kürzere, später längere Zeit allein bei den Tagespflegeeltern lassen.
- ☞ Wenn die Eltern gehen, auch wenn es am Anfang nur für kurze Zeit ist, sollten sie sich immer richtig verabschieden. „Wegschleichen“ erleichtert dem Kind nicht den Trennungsschmerz, sondern beeinträchtigt sein Vertrauen.

- ☞ Die Eltern sollen ihrem Kind ein Lieblingsspielzeug, Kuscheltier oder Schmutsetuch mitgeben.
- ☞ Die Eingewöhnungsphase ist abgeschlossen, wenn das Tageskind Spielangebote von der Pflegemutter oder dem Pflegevater annimmt, bzw. wenn es sich von ihnen trösten lässt.

Hinweise zur „Sicherheit und Unfallverhütung“

Für Kleinkinder existieren besondere Gefahrenquellen, auf die die nachfolgenden Hinweise zur „Sicherheit und Unfallverhütung“ aufmerksam machen wollen. Neben der allgemeinen Vorsicht, empfiehlt es sich, spezielle Maßnahmen zur Sicherheit und Unfallverhütung zu treffen.

Gas und Strom: Kinder sind von Gas- und Stromquellen fern zu halten. Steckdosen sind mit Kindersicherungen zu versehen. Stecker an elektrischen Arbeitsgeräten stets herausziehen und wegräumen.

Küche: Herde sind in geeigneter Form so zu sichern, dass Kinder sich nicht verbrennen können. Es empfiehlt sich, beim Kochen die hinteren Platten zu benutzen, da diese in der Regel durch Kleinkinder nicht erreicht werden können. Scharfe Gegenstände wie Nadeln, Scheren und Messer sind wegzuräumen.

Feuer: Streichhölzer und Feuerzeuge sind kindersicher aufzubewahren. Kinder dürfen mit brennenden Kerzen nicht alleingelassen werden.

Giftstoffe: Putzmittel, Medikamente, Duftöle, Duftpetroleum und Kosmetika enthalten gefährliche Giftstoffe und dürfen für Kinder nicht zugänglich sein.

Es wird empfohlen beim Kauf pharmazeutischer und chemischer Artikel auf das Etikett zu schauen. Bei gefährlichen Produkten befindet sich hier meist der Hinweis, dass diese kindersicher aufzubewahren sind.

Alkohol, Zigaretten: Alkohol und Zigaretten sind für Kinder unerreichbar aufzubewahren. Die Hausbar soll verschlossen sein. Aschenbecher sollen geschlossen sein und regelmäßig geleert werden.

Fenster: Fenster sind, soweit sie für Kinder erreichbar sind, mit kindersicheren Sperren zu versehen.

Glasflächen: Glasflächen von Fenstern, Türen, Schrankfüllungen und Spiegeln sollen mit einer Splitterschutzfolie gesichert werden.

Böden, Teppiche: Böden und Teppiche sollen rutschfest und frei von Stolperstellen sein.

Treppen: Treppenstufen sollen mit Rutschleisten versehen werden. Je nach Alter der Kinder sollen Treppenzugänge durch ein Gitter gesichert werden, das verhindert, dass Kinder Treppen herunterfallen können.

Verkleidungen: Verkleidungen für Heizkörper und andere Gegenstände müssen fest verankert und klettersicher sein.

Einrichtung: Regale, Schränke, Fernseher sind fest zu verankern und gegen Umstürzen zu sichern. Scharfe Kanten und Ecken sind zu schützen. Dies gilt auch für alle Ausstattungsstücke, die der unmittelbaren Pflege und Betreuung der Kinder dienen (z.B. Badewanne, Wickeltisch, Laufstall, Kinderbett etc.). Der Abstand der Gitterstäbe bei Kinderbett und Laufstall darf nicht mehr als 7,5 cm und nicht weniger als 6 cm betragen, damit nicht Kopf oder Glieder eingeklemmt werden können.

Spielzeug: Bei Metall- und Plastikspielzeug ist auf scharfe Kanten zu achten. Plastikspielzeug, von dem Teile abbeißbar sind und verschluckt werden können, ist nicht zu verwenden.

Geprüfte Sicherheit: Es wird empfohlen, altersgemäße Ausstattungs- und Spielgeräte, die mit dem GS-Zeichen (Geprüfte Sicherheit) versehen sind, zu kaufen. Das GS-Zeichen wird Produkten verliehen, die einer sicherheitstechnischen Überprüfung unterzogen wurden.

Plastiktüten: Plastiktüten sind für Kinder unerreichbar aufzubewahren. Zieht sich ein Kind unbemerkt eine Plastiktüte über den Kopf, kann das Material durch den Atem so fest angesaugt werden, dass Erstickungsgefahr besteht.

Haustiere: Große Haustiere (z.B. Hund, Katze) dürfen nicht mit einem Säugling oder Kleinkind allein gelassen werden.

Pflanzen: Blumentöpfe müssen sicher stehen. Zimmerpflanzen (z.B. Alpenveilchen) sowie verschiedene Gartengewächse (z.B. Goldregen, Maiglöckchen) können giftig sein. Es muss daher darauf geachtet werden, dass Kinder keine Blätter, Blüten oder Beeren in den Mund nehmen.

Balkone: Balkone, Terrassen und Loggien dürfen wegen der Absturzgefahr keine Klettermöglichkeiten bieten. Hier ist besonders auf Balkon- oder Terrassenmöbel sowie größeren Spielzeug zu achten!

Garten: Stehende und fließende Gewässer (Pool, Teich, Regentonne etc.) müssen gegen Hineinfallen gesichert werden. Giftpflanzen und Giftsträucher müssen entfernt werden. Im Garten aufgestellte Spielgeräte (Schaukel, Klettergerüst) müssen gut verankert und regelmäßig überprüft und gewartet werden. Rasenmäher, Gartengeräte, Pflanzenschutz- und Düngemittel müssen verschlossen aufbewahrt werden. Kellertreppen und Außensteckdosen sind mit Kindersicherungen zu sichern. Gartenausgänge zur Straße sind geschlossen zu halten.

Erste Hilfe: Pflaster, Verbandzeug und andere Erste-Hilfe-Materialien sind kindersicher, aber griffbereit zu lagern. Sinnvoll ist es, auch bei Spaziergängen entsprechendes Erste-Hilfe-Material mitzuführen.

Hilfe im Notfall: Die Rufnummern von Feuerwehr, Polizei und Vergiftungsnotruf sollen an deutlich sichtbarer Stelle immer verfügbar sein. Empfehlenswert ist eine Ergänzung durch die Telefonnummern der behandelnden Kinderärzte sowie der Eltern. Bei Ausflügen und Spaziergängen ist es ratsam, einen Zettel mit diesen Telefonnummern mitzunehmen.

Auszüge aus Gesetzestexten

Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) - SGB VIII

In der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2001

§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe

(1) Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien.

(2) Leistungen der Jugendhilfe sind:

.....

3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22 bis 25).

§ 7 Begriffsbestimmungen

1. Kind ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, soweit nicht die Absätze 2 bis 4 etwas anderes bestimmen.....

§ 23 Tagespflege

(1) Zur Förderung der Entwicklung des Kindes, insbesondere in den ersten Lebensjahren, kann auch eine Person vermittelt werden, die das Kind für einen Teil des Tages oder ganztags entweder im eigenen oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten betreut (Tagespflegeperson).

(2) Die Tagespflegeperson und der Personensorgeberechtigte sollen zum Wohl des Kindes zusammenarbeiten. Sie haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Tagespflege.

(3) Wird eine geeignete Tagespflegeperson vermittelt und ist die Förderung des Kindes in Tagespflege für sein Wohl geeignet und erforderlich, so sollen dieser Person die entstehenden Aufwendungen einschließlich der Kosten der Erziehung ersetzt werden. Die entstehenden Aufwendungen einschließlich der Kosten der Erziehung sollen auch ersetzt werden, wenn das Jugendamt die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Tagespflege für das Wohl des Kindes und die Eignung einer von den Personensorgeberechtigten nachgewiesenen Pflegeperson feststellt.

(4) Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten und unterstützt werden.

§ 32 Erziehung in einer Tagesgruppe

Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes

oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden.

§ 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

(1) Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, haben Anspruch auf Eingliederungshilfe. Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall (...) durch geeignete Pflegepersonen (...) geleistet. (...)

§ 44 Pflegeerlaubnis

(1) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen außerhalb des Elternhauses in seiner Familie regelmäßig betreuen oder ihm Unterkunft gewähren will (Pflegeperson), bedarf der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer (...)

ein Kind während des Tages betreut, sofern im selben Haushalt nicht mehr als zwei weitere Kinder in Tagespflege oder über Tag und Nacht betreut werden.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist.

(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. Ist das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle gefährdet und ist die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, so ist die Erlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen.

(4) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen in erlaubnispflichtige Familienpflege aufgenommen hat, hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

§ 91 Grundsätze der Heranziehung zu den Kosten

..... (2) Die Eltern und das Kind werden zu den Kosten der Leistungen zur Förderung von Kindern in Tagespflege (§ 23) herangezogen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so werden dieser und das Kind zu den Kosten herangezogen. Landesrecht kann die Beteiligung an den Kosten auch entsprechend den Bestimmungen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen nach § 90 Abs. 1, 3 und 4 regeln.

§ 92 Formen der Kostentragung durch die öffentliche Jugendhilfe

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen die Kosten der in § 91 genannten Leistungen und anderen Aufgaben, soweit den dort genannten Personen die Aufbringung der Mittel aus ihren Einkommen und Vermögen nach Maßgabe der §§ 93, 94 nicht zuzumuten ist.

(2) In begründeten Fällen können die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kosten auch insoweit tragen, als den Personen die Aufbringung der Mittel aus ihren Einkommen und Vermögen nach Maßgabe der §§ 93, 94 zuzumuten ist; in diesem Umfang werden diese Personen zu den Kosten herangezogen.

Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) für das Land Hessen

in der Fassung vom 22. Januar 2001

§ 14 Pflegeerlaubnis

(1) In einer nach § 44 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtigen Pflegestelle dürfen höchstens fünf Kinder oder Jugendliche aufgenommen werden.

(2) Sollen mehr als fünf Kinder oder Jugendliche betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf es einer Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(3) Ist eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen in der Pflegestelle zu besorgen, ist den Bediensteten des Jugendamtes der Zutritt zu den Räumen, die dem Aufenthalt des Kindes oder des Jugendlichen dienen, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen wird insoweit eingeschränkt.

Offensive für Kinderbetreuung

Fach- und Fördergrundsätze für das Land Hessen

Herausgegeben vom Hessischen Sozialministerium, 1. August 2001

1. Regelungsziele, Programmumfang, Empfänger von Landesleistungen

1.1. Bedarfsgerechte Tagesbetreuung von Kindern

Mit der Neustrukturierung der Jugendhilfe in Hessen wird eine verstärkte örtliche und regionale Planung von differenzierten Einrichtungen, Angeboten und Diensten zur Tagesbetreuung von Kindern mit bedarfsgerechten, flexibel gestalteten und leicht zugänglichen Angeboten angestrebt.

Neben den Landesleistungen nach dem Hessischen Kindergartengesetz zur allgemeinen Trägerentlastung, für erweiterte Öffnungszeiten und für die Integration von Kindern mit Behinderung sowie von ausländischen und von Aussiedlerkindern startet das Land eine „Offensive für Kinderbetreuung“, die über die Bestandssicherung vorhandener Kinderkrippen, Kinderhorte und von Angeboten zur Schulkinderbetreuung hinausgeht. Die „Offensive für Kinderbetreuung“ bezieht die Tagespflege, kirchliche und freie Träger sowie die Städte und Gemeinden in die Landesförderung ein. Die kommunale Planung soll gestärkt und unterstützt werden.

Die mit der „Offensive für Kinderbetreuung“ bereit gestellten Landesmittel sollen eine Anreizfinanzierung sein.

Innovative örtliche Angebote wie die bedarfsgerechte Ausweitung der individuellen Tagespflege als alternatives Angebot zur Komplettierung des Wunsch- und Wahlrechtes nach § 5 SGB VIII für Kinder unter drei Jahren, regionale Vereinsgründungen, Qualifizierung, Beratung, Fort- und Weiterbildung von Tagesmüttern und -vätern und eine zu empfehlende Alterssicherung sowie die Erweiterung der Öffnungszeiten von Kinderkrippen sind ebenso einbezogen wie Elterninitiativen. (...)

1.3 Nachfrageorientierte Weiterentwicklung und Qualitätssicherung

Die Angebote sollen sich an den Bedürfnissen und Nachfragen von Familien und ihren Kindern sowie an den von den Trägern entwickelten fachlichen Qualitätskriterien orientieren. Sie sollen wirtschaftlich gestaltet, örtlich abgestimmt und dem Bedarf entsprechend fortgeschrieben werden. Es sollen flexible und ausdifferenzierte Tagesangebote und -dienste sowie Öffnungszeiten vom frühen Morgen bis zum späten Abend entwickelt wer-

den. Ein besonderer Schwerpunkt soll der flächendeckende Ausbau und die nachfrageorientierte Weiterentwicklung und Vernetzung der Tagespflege nach § 23 SGB VIII sowie die Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität von Tagesangeboten für Kinder unter drei Jahren im Rahmen der Jugendhilfeplanung sein. (...)

2. Gegenstand und Umfang der Innovationsförderung

Gegenstand der Innovationsförderung und zuwendungsfähig sind:

- 2.1. Der Aufbau eines hessischen Netzwerkes Tagespflege zur Gewinnung, Qualitätssteigerung, Fort- und Weiterbildung von Tagespflegepersonen sowie die Ausgaben einer Beratungs- und Vermittlungsstelle für Plätze der Tagespflege sowie in Tageseinrichtungen für Kinder mit bis zu 50 v.H. der angemessenen Aufwendungen (Anteilfinanzierung).
- 2.2. Qualifizierte Tagespflegepersonen außerhalb von erzieherischen Hilfen mit einer Pauschale von 200 EURO pro Halbjahr (Festbetragsfinanzierung), insbesondere zur Ermöglichung der Alterssicherung.

4. Grundlagen und Art der Förderung, Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit, Fördervoraussetzungen, Bewilligungen / vertragliche Regelungen, Förderausschluss

(...) Bei Tagespflegepersonen ist die Eignung durch das Jugendamt festzustellen und ein Tätigkeitsnachweis zu erbringen.

Bei Bauvorhaben wird auf die dingliche Sicherung der Landesmittel verzichtet. (...)

8. Schlussbestimmungen

Diese Fach- und Fördergrundsätze treten am 1. Januar 2001 in Kraft und am 31. Dezember 2005 außer Kraft. Sie ergehen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium und dem Hessischen Rechnungshof.

Adressen

Orte in Hessen von A - Z

Bad Homburg

Stadtjugendamt, Rathausplatz 1, 61343 Bad Homburg,
☎ 06172 / 100 610, Fax 06172 / 100 470, <http://www.bad-homburg.de>

Kreisjugendamt Hoch-Taunus-Kreis, Ludwig-Erhard-Anlage 1-4,
61352 Bad Homburg, ☎ 06172 / 999 57 10, Fax 06172 / 999 98 27

Bad Nauheim

Ev. Familienbildungsstätte - Tagespflege, Am Goldstein 4 b,
61231 Bad Nauheim, ☎ 06032 / 333 43, Fax 06032 / 712 88,
ev.familienbildungsstaette@t-online.de,
<http://www.ev-familien-bildungsstaette.de>

Mütter- und Familienzentrum e.V. - Müfaz, Friedbergerstr. 10,
61231 Bad Nauheim, ☎ 06032 / 312 33, Fax 06032 / 92 88 20

Bad Schwalbach

Kreisjugendamt Rheingau-Taunus Kreis, Badweg 3,
65308 Bad Schwalbach, ☎ 06124 / 51 07 36, Fax: 06124 / 510 773,
<http://www.rheingau-taunus.de>

Bad Vilbel

Ev. Familienbildungsstätte, Dortelweil-West, 61118 Bad Vilbel,
☎ 06101 / 497 626, ev.familienbildungsstaette@t-online.de,
<http://www.ev-familien-bildungsstaette.de>

Baunatal

Tagesmütter e.V., Stadtteilzentrum Bornhagen 3, 34225 Baunatal,
☎ 0561 / 49 89 20

Bensheim

Frauen- und Familienzentrum, Hauptstraße 81, 64625 Bensheim,
☎ 06251/580366, frauen-_und_familienzentrum@web.de

Bruchköbel

Frauenbeauftragte, Hauptstr. 32, 63486 Bruchköbel,
☎ 06181 / 975 273, Fax 06181 / 975 204,
stadtverwaltung@bruchkoebel.de, <http://www.bruchkoebel.de>

Büdingen

Ev. Familienbildungsstätte, Am Hain 4, 63654 Büdingen,
☎ 06042 / 979 470, Fax 06042 / 979 471,
fbs-buedingen@ev-familien-bildungsstaette.de,
<http://www.ev-familien-bildungsstaette.de>

Darmstadt

Stadtjugendamt, Frankfurter Str. 71, 64293 Darmstadt,
☎ 06151 / 13 27 25, Fax 06151 / 13 21 80

Tageseltern- und Tageskinder - Vermittlungsbüro, Martinstr. 140,
64285 Darmstadt, ☎ 06151 / 426 036, Fax 06151 / 494 162

Merck KG a.A Tageselternvermittlung, Frankfurter Str. 250,
64271 Darmstadt, ☎ 06150 / 99 11 95

Kreisjugendamt Darmstadt-Dieburg, Rheinstr. 65/67, 64295 Darmstadt,
☎ 06151 / 881 14 41, Fax 06151 / 881 14 62

Dieburg

Volkshochschule Darmstadt-Dieburg, Albinstraße 23, 64807 Dieburg,
☎ 06071 / 881 23 00, Fax 06071 / 881 23 19,
vhs@di.ladadi.de, <http://www.ladadi.de>

Eltville

INES Initiative Elternservice Mütterzentrum, Scharfensteinerstr. 4-6,
65343 Eltville, ☎ 06123 / 701 774

Erbach

Kreisjugendamt Odenwaldkreis, Michelstädter Str. 12, 64711 Erbach,
☎ 06062 / 70 263, Fax 06062 / 70 401

Erlensee

Tagespflegeprojekt der Gemeinde, Am Rathaus 5, 63526 Erlensee,
☎ 06183 / 735 53, Fax 06183 / 915 177,
rathaus@erlensee.de, <http://www.erlensee.de>

Eschborn

NET e.V. und Tagespflegebüro, Rathausplatz 36, 65760 Eschborn,
☎ 06196 / 490 230, Fax 06196 / 490 236, <http://www.eschborn.de>

Eschwege

Kreisjugendamt Werra-Meißner-Kreis, Schlossplatz 1, 37269 Eschwege,
☎ 05651 / 302 18 80, Fax 05651 / 302 18 19

Ev. Familienbildungsstätte Werra-Meißner - Kindertagespflege,
An den Anlagen 14a , 63526 Eschwege,
☎ 05651 / 754670, Fax 05651 / 55 67

Frankfurt am Main

Stadtjugendamt + Tagespflegebörse, Kurt-Schumacher-Str. 41,
60311 Frankfurt, ☎ 069 / 212 301 19, Fax 069 / 59 69 656,
<http://www.frankfurt.de>

pme Familienservice GmbH, Börsenstr. 14, 60313 Frankfurt,
☎ 069 / 920 208 -11 / -10 / -22, Fax 069 / 920 208 28,
<http://www.familienservice.de>

Zentrum Familie / Offener Treff für Tagesmütter mit Kindern,
Eschenheimer Anlage 21, 60318 Frankfurt, ☎ 069 / 1501 138,
Fax 069 / 1501 203, zentrum.familie@hdv-ffm.de, <http://www.hdv-ffm.de>

Freie Bildungsstätte „der Hof“, Alt Niederursel 51, 60439 Frankfurt,
☎ 069 / 57 50 78, Fax 069 / 57 30 56

Friedberg

Ev. Familienbildungsstätte Wetteraukreis, Kaiserstr. 167,
61169 Friedberg, ☎ 06031 / 919 76, Fax 06031 / 642 91,
ev.familienbildungsstaette@t-online.de,
<http://www.ev-familien.bildungsstaette.de>

Kreisjugendamt, Europaplatz, 61169 Friedberg,
☎ 06031 / 831 55, Fax 06031 / 839 111 07

Friedrichsdorf

Mütter- und Familienzentrum, Ringstraße 7, 61381 Friedrichsdorf,
☎ 06172 / 95 49 68, Fax 06172 / 76 43 99,
msz.friedrichsdorf@t-online.de, <http://www.mszfriedrichsdorf.de>

Fulda

Volkshochschule des Landkreises, Gallasiniring 30, 36043 Fulda,
☎ 0661 / 251 99 40, Fax 0661 / 251 99 30

Kreisjugendamt, Wörthstraße 15, 36037 Fulda,
☎ 0661 / 6006 435, Fax 0661 / 6006 267, asd@landkreis-fulda.de

Stadtjugendamt + Kindertagesbetreuung der Stadt, Zitronenmanns-
gässchen 2, 36039 Fulda, ☎ 0661 / 1021 920, Fax 0661 / 1022 901

Gelnhausen

Kreisjugendamt Main-Kinzig-Kreis, Barbarossastr. 20,
63554 Gelnhausen, ☎ 06051 / 854 620, Fax 06051 / 854 434

Frauenbeauftragte, Obermarkt 7, 63571 Gelnhausen,
☎ 06051 / 830 128, Fax 06051 / 830 133, <http://www.gelnhausen.de>
KänguRuh-Tageseltern, Röthergasse 23, 63571 Gelnhausen,
☎ 06051 / 16424

Gießen

Kreisjugendamt, Nordanlage 37, 35390 Gießen,
☎ 0641 / 93 13 60, Fax 0641 / 93 90 421
Stadtjugendamt, Berliner Platz 3, 35390 Gießen,
☎ 0641 / 306 23 69, Fax 0641 / 306 2381, <http://www.giessen.de>
Evangelische Familienbildungsstätte, Windert 18,
35396 Gießen-Wieseck, ☎ 0641 / 966120, Fax 0641 / 9661225,
ev.familienbildung-giessen@t-online.de,
<http://www.ev.-familien-bildungsstaette-giessen.de>

Groß-Gerau

Kreisjugendamt, W.-Seipp-Str. 4, 64504 Groß-Gerau,
☎ 06152 / 989 485, Fax 06152 / 989 624

Groß-Umstadt

Frauen für Frauen e.V., Zimmerstr. 28, 64823 Groß-Umstadt,
☎ 06078 / 72377, Fax 06078 / 72478, FrauenfuerFrauen@t-online.de

Gründau

Kinder Office, Dr.-Gustav-Schöner-Weg 8, 63584 Gründau,
☎ 06058 / 91 80 33, Fax 06058 / 91 80 34, Kinder-office@t-online.de,
<http://www.kinder-office.de>

Hanau

Stadtjugendamt - Tagespflege, Am Markt 14-18, 63450 Hanau,
☎ 06181 / 295 561, Fax 06181 / 295 655, stadtverwaltung@hanau.de,
<http://www.hanau.de>

Hattersheim

Tagespflegeprojekt der Stadt, Untertorstraße 5, 65795 Hattersheim,
☎ 06190 / 970 247, Fax 06190 / 970 249, stadt@hattersheim.de,
<http://www.hattersheim.de>

Heppenheim

Kreisjugendamt Kreis Bergstraße, Graben 15, 64646 Heppenheim,
☎ 06252 / 15717
DRK Kreisverband Bergstraße, Boschstraße 1, 64646 Heppenheim,
☎ 06252 / 700 445, Fax 06252 / 700 425, <http://www.drk-bergstrasse.de>

Herborn

Familienbildungsstätte der Arbeiterwohlfahrt, Walkmühlenweg 5,
35745 Herborn, Telefon: 02772 / 959614, awo.ldk@t-online.de

Hofheim

Mary Popins e.V., Casteller Str. 33, 65719 Hofheim, ☎ 06192 / 952 395,
Fax 06192 / 952 395

Kreisjugendamt Main-Taunus-Kreis, Am Kreishaus 1-5,
65719 Hofheim, ☎ 06192 / 201 15 -57 / -58 / -59, Fax 06192 / 201 71 19

Homburg

Kreisjugendamt Schwalm-Eder-Kreis, Parkstr. 6, 34568 Homburg,
☎ 05681 / 775 371, Fax 05681 / 775 438

Hünstetten

INES Initiative Elternservice, In Langenboden 5, 65510 Hünstetten,
☎ 06126 / 3003

Karben

Mütterzentrum e.V., Hauptstr. 84, 61184 Karben, ☎ 06039 / 441 46,
Fax 06039 / 939 101, webeditor@muetterzentrum.de,
<http://www.muetterzentrum-karben.de>

Kassel

Kreisjugendamt, Humboldtstr. 22-26, 34117 Kassel, ☎ 0561 / 1003 549,
Fax 0561 / 1003 324, jugendamt@landkreiskassel.de

Stadtjugendamt + Tagespflege, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel,
☎ 0561 / 787 51 -58 / -56 / -69, Fax 0561 / 787 50 57,
<http://www.kassel.de>

Korbach

Kreisjugendamt des Landkreises Waldeck-Frankenberg,
Südring 2, 34497 Korbach, ☎ 05631 / 954 163, Fax 05631 / 954 380

Kronberg

Tagespflegeprojekt der Stadt, Katharinenstr. 12, 61476 Kronberg,
☎ 06173 / 703 230, Fax: 06173 / 703200, rathaus@kronberg.de,
<http://www.kronberg.de>

Langen

Elternservice, Bahnstr. 39, 63225 Langen, ☎ 06103 / 230 33,
Fax 06103 / 244 72, muetterbuero.hessen@t-online.de,
<http://www.sozialnetz.de/muetterbuero>

Limburg

Mütterzentrum/ Tagesmüttervermittlung, Hospitalstr. 10,
65549 Limburg, ☎ 06431 / 278 49, Fax 06431 / 288 964

Kreisjugendamt Limburg-Weilburg, Eingang Frankenstr.,
65549 Limburg, ☎ 06431 / 296 344, Fax 06431 / 296 406

Lohfelden

Abteilung I/5 KT der Gemeinde, Lange Str. 20, 34253 Lohfelden,
☎ 05601 / 511 02 0, Fax 05601 / 511 02 31

Maintal

Tagespflegeprojekt der Stadt, Klosterhofstr. 4-6, 63477 Maintal,
☎ 06181 / 400 727, Fax 06181 / 400 730, tagespflege@stadt-maintal.de,
<http://www.stadt-maintal.de>

Marburg

Tagesmütter Marburg e.V., Pflanzgarten 4, 35043 Marburg,
☎ 06421 / 166 306, Fax 06421 / 166 308

Stadtjugendamt, Friedrichstr. 36, 35037 Marburg, ☎ 06421 / 201 562,
Fax 06421 / 201 595, jugendamt@marburg-stadt.de

Kreisjugendamt Marburg Biedenkopf + Kinderbetreuungsbehörde,
Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, ☎ 06421 / 405 566,
Fax 06421 / 405 665

Michelstadt

AWO Odenwaldkreis Netzwerkstelle Tagespflege, Bahnhofstr. 29,
64720 Michelstadt, ☎ 06061 / 942 330, Fax 06061 / 922 320,
AWO-odenwald@t-online.de

Mühlheim

Frau-Mutter-Kind e.V., Bitte Adresse telefonisch erfragen:
☎ 06108 / 715 63, Fax 06108 / 715 63

Neuberg

Tagespflegeprojekt der Stadt, Kita Brüder-Grimm-Str. 2, 63543 Neuberg,
☎ 06183 / 37 46, Fax 06183 / 37 46

Neu-Isenburg

**Verein zur Förderung von Kinderbetreuung e.V. / Tagesmütter- und
Babysitter-Zentrale**, Ludwigstr. 75-79, 63263 Neu-Isenburg,
☎ 06102 / 1335, Fax 06102 / 72 25 77, info@tagesmuetterzentrale.de,
<http://www.tagesmuetterzentrale.de>

Nidda

AWO Beratungsstelle für Tagespflegepersonen, Gerbergasse 2,
63667 Nidda, ☎ 06033 / 61 50, Fax 06033 / 60 757,
AWO-PK-Wetterau@web.de

Nidderau

Tagespflegeprojekt der Stadt, Am Steinweg 1, 61130 Nidderau,
☎ 06187 / 299 105, Fax 06187 / 299 101, <http://www.nidderau.de>

Offenbach

Kreisjugendamt Landkreis Offenbach, Werner-Hilpert-Str. 1,
63128 Dietzenbach, ☎ 06074 / 8180 2328, 06074 / 8180 3218,
Fax 06074/ 8180-2932

Volkshochschule, Berliner Str. 77, 63065 Offenbach, ☎ 069 / 8065 3143,
Fax 069 / 8065 3144, vhs@offenbach.de, <http://www.offenbach.de-vhs>

Stadtjugendamt (EKO), Berliner Str. 100, 63065 Offenbach,
☎ 069 / 8065 30 37, Fax 069 / 8065 21 34, <http://www.offenbach.de>

Reichelsheim

Rockzipfel - Frauen- und Mütterzentrum e.V.,
Beerfurther Str. 41, 64385 Reichelsheim, ☎ 06164 / 54 999

Rodenbach

Gemeinde, Buchbergstraße 2, 63517 Rodenbach,
☎ 06184 / 599 10, Fax 06184 / 599 56, <http://www.rodenbach.de>

Rödermark

Deutscher Kinderschutzbund e.V. Ov Arbeitskreis Tageseltern,
Am Schellbusch 1, 63322 Rödermark, ☎ 06074 / 68 966,
Fax 06074 / 62 95 90, dksb_roedermark@web.de

Rodgau

Tageselternprojekt der Stadt (Jugendabteilung), Hintergasse 15,
63083 Rodgau, ☎ 06106 / 693 167, Fax 06106 / 693 495,
stadt@rodgau.de, <http://www.hessennet.de/rodgau>

Rotenburg

Kreisjugendamt Hersfeld-Rotenburg + Tagespflegebörse,
Lindenstr. 1, 36199 Rotenburg, ☎ 06623 / 817 50, Fax 06623 / 817 20

Rüsselsheim

Stadtjugendamt, Mainstr. 7, 65428 Rüsselsheim,
☎ 06142 / 832 156, Fax 06142 / 832 700

Schlüchtern

Zentrum für Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Main-Kinzig e.V.,
Gartenstr. 3, 36381 Schlüchtern, ☎ 06661 / 68 92, Fax 06661 / 60 86 76,
jugendhilfestation@t-online.de

Schöneck

Tagespflegeprojekt der Gemeinde, Herrnhofstr. 8, 61137 Schöneck,
☎ 06187 / 956 257, Fax 06187 / 956 260, <http://www.schoeneck.de>

Seligenstadt

Stadtverwaltung, Rathaus Marktplatz 1, 63500 Seligenstadt,
☎ 06182 / 87 140, Fax 06182 / 294 77

Steinau

Jugendreferat der Stadt, Am Kumpen 4, 36396 Steinau,
☎ 06663 / 918 623, JugendreferatSteinauToegel@gmx.de

Taunusstein

INES Initiative Elternservice, Scheidertalstr. 27, 65232 Taunusstein,
☎ 06128 / 85 87 74, Fax 06128 / 85 87 75
<http://www.muetze-taunusstein.de>

Usingen

**Kinderbetreuungsservice des Frauencafés u. Mütterzentrums
Lichtblick e.V.**, Untergasse 8, 61250 Usingen, ☎ 06081 / 129 62,
Fax 06081 / 98 49 09, Muetterzentrum-Usingen@web.de

Wetzlar

Kreisjugendamt Lahn-Dill-Kreis, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar,
☎ 06441 / 407 15 01, Fax 06441 / 407 10 62,
jugendhilfe@lahn-dill-kreis.de

Stadtjugendamt, Ernst-Leitz-Str. 30, 35578 Wetzlar,
☎ 06441 / 99 347, Fax 06441 / 99 687,
stadtverwaltung@wetzlar.de, <http://www.wetzlar.de>

Wiesbaden

Ev. Familienbildungsstätte, Emser Str. 3, 65195 Wiesbaden,
☎ 0611 / 5319319, ev-familienbildungsstaette@t-online.de

**Stadtjugendamt, Deutscher Kinderschutzbund, Kinderhaus Elsässer
Platz e.V.**, Treffpunkt Tagespflege, - Projekt Kinderbrücke -,
Platterstraße 5-7, 65193 Wiesbaden, ☎ 0611 / 31 42 63,
Fax: 0611 / 2059750

Weitere wichtige Adressen

Hessisches Sozialministerium

Dostojewskistraße 4, 65187 Wiesbaden, Tel: 0611 / 817 0,
www.hessen.de/hsm

Landesverband Kinderbetreuung in Tagespflege Hessen e.V.

Adolf-Schneider-Str. 4, 65207 Wiesbaden,
☎ 0611 / 54 608, lkt-hessen@web.de

Rechtsexpertin des Hessischen Tagespflegebüros:

Iris Vierheller, In der Eiskaut 17, 61250 Usingen, ☎ 06081 / 686576,
Fax: 06081 / 686577, iris.vierheller@t-online.de, www.tagespflege-vierheller.de

tagesmütter

Bundesverband für Kinderbetreuung in Tagespflege e.V.

Breite Str. 2, 40670 Meerbusch, ☎ 02159 / 1377,
tagesmuetterbv@t-online.de, www.tagesmuetter-bundesverband.de

Dies sind die bei Redaktionsschluss uns bekannten Adressen.

Wenn Sie Fragen haben, rufen Sie uns an:

Hessisches Tagespflegebüro

c/o Stadt Maintal

Klosterhofstraße 4-6

63477 Maintal

☎ 06181 / 400 724 oder 400 723 oder 400 349

tagespflege@stadt-maintal.de

www.sozialnetz.de/tagespflegebuero